



Referenz/Aktenzeichen: 25-00121

Bern, 09.02.2021

VERFÜGUNG

der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom

Zusammensetzung: Werner Luginbühl (Präsident), Laurianne Altwegg (Vizepräsidentin),
Katia Delbiaggio, Dario Marty, Sita Mazumder, Andreas Stöckli, Felix Vontobel

in Sachen: **Swissgrid AG**, Bleichemattstrasse 31, 5001 Aarau

(Gesuchstellerin)

und **Ofible Rete SA**, c/o Swissgrid AG, Bleichemattstrasse 31, 5001 Aarau

(Verfahrensbeteiligte 1)

Officine Idroelettriche di Blenio SA, c/o Centrale Olivone, 6718 Olivone

(Verfahrensbeteiligte 2)

(zusammen: Verfahrensbeteiligte)

betreffend Deckungsdifferenzen 2011 und 2012 für die Netznutzung Netzebene 1

Inhaltsverzeichnis

I	Sachverhalt	4
II	Erwägungen	8
1	Zuständigkeit	8
2	Parteien, rechtliches Gehör, Geschäftsgeheimnisse	8
2.1	Parteien	8
2.2	Rechtliches Gehör	9
2.3	Geschäftsgeheimnisse	10
3	Vorgeschichte und Verfahrensgegenstand	10
4	Massgebliches Recht	13
5	Ist-Werte	13
6	Hydrologisches Geschäftsjahr	13
7	Betriebskosten	14
7.1	Allgemeines	14
7.2	Betriebskosten des Tarifjahres 2011	15
7.3	Betriebskosten des Tarifjahres 2012	15
8	Anlagenwerte	16
8.1	Abschreibung im ersten Jahr	16
8.2	Historische Bewertung	16
8.2.1	Grundsätze	16
8.2.2	Nutzungsdauern	17
8.2.3	Richtigstellung Inbetriebnahmedatum	19
8.2.4	Historische Bewertung der Anlagen per 30. September 2011	19
8.2.5	Historische Bewertung der Anlagen per 31. Dezember 2012	19
8.3	Synthetische Bewertung	19
8.3.1	Grundsätze	19
8.3.2	Einheitswerte	20
8.3.3	Index	20
8.3.4	Individueller Abzug	20
8.3.5	Synthetische Bewertung der Anlagen per 30. September 2011	20
8.3.6	Synthetische Bewertung der Anlagen per 31. Dezember 2012	20
8.4	Anlagen im Bau	21
8.5	Grundstücke	21
8.6	Zahlungen Dritter	21
9	Regulatorische Anlagenrestwerte	21
9.1	Regulatorischer Anlagenrestwert per 30. September 2011	21
9.2	Regulatorischer Anlagenrestwert per 31. Dezember 2012	22
10	Anrechenbare Ist-Kapitalkosten	22
10.1	Kalkulatorische Zinsen auf dem Anlagevermögen	22
10.1.1	Gesuch nach Artikel 31a StromVV	22
10.1.2	Kalkulatorische Zinsen des Tarifjahres 2011	23
10.1.3	Kalkulatorische Zinsen des Tarifjahres 2012	24
10.2	Kalkulatorische Abschreibungen auf dem Anlagevermögen	25
10.2.1	Allgemeines	25
10.2.2	Kalkulatorische Abschreibungen des Tarifjahres 2011	27
10.2.3	Kalkulatorische Abschreibungen des Tarifjahres 2012	27
11	Anlaufkosten	27
11.1	Allgemeines	27

11.2	Anrechenbare Anlaufkosten des Tarifjahres 2011	28
11.3	Anrechenbare Anlaufkosten des Tarifjahres 2012	28
12	Betriebsnotwendiges Nettoumlaufvermögen	28
12.1	Grundsätze	28
12.2	Nettoumlaufvermögen des Tarifjahres 2011	30
12.3	Nettoumlaufvermögen des Tarifjahres 2012	30
13	Anrechenbare Ist-Betriebs- und Kapitalkosten insgesamt	31
13.1	Grundsätze	31
13.2	Anrechenbare Ist-Kosten des Tarifjahres 2011	31
13.3	Anrechenbare Ist-Kosten des Tarifjahres 2012	31
14	Berechnung der Deckungsdifferenzen	32
14.1	Allgemeines	32
14.2	Deckungsdifferenzen des Tarifjahres 2011	33
14.3	Deckungsdifferenzen des Tarifjahres 2012	34
15	Auszahlung und Verzinsung der Deckungsdifferenzen	36
15.1	Auszahlung	36
15.2	Verzinsung der Deckungsdifferenzen	37
16	Vermeidung Doppelverrechnung	39
17	Stellungnahme des Preisüberwachers	39
18	Gebühren	40
III	Entscheid	41
IV	Rechtsmittelbelehrung	43

I Sachverhalt

A.

- 1 Mit Schreiben vom 20. Dezember 2012 beantragte die Gesuchstellerin, es sei ein förmliches Verfahren zur Überprüfung der von den Netzgesellschaften gegenüber der Gesuchstellerin deklarierten Kosten und Erlöse 2011 der Netznutzung Netzebene 1 zu eröffnen. Die Netzgesellschaften sowie die Sacheinlegerinnen seien in das Verfahren beizuladen. Das Verfahren sei bis zum rechtskräftigen Abschluss der hängigen Beschwerdeverfahren betreffend Kosten und Tarife 2009 und 2010 der Netznutzung Netzebene 1 zu sistieren (act. 13).
- 2 Am 5. Februar 2013 eröffnete das Fachsekretariat der ElCom (FS ElCom) auf Antrag der Gesuchstellerin das Verfahren 212-00048 (alt: 952-13-008) zur Überprüfung der Deckungsdifferenzen der Netzebene 1 des Tarifjahres 2011 (act. 14 und 15).
- 3 Mit Zwischenverfügung vom 13. Mai 2013 wurde das Verfahren 212-00048 bis zum rechtskräftigen Abschluss der Beschwerdeverfahren betreffend Kosten und Tarife 2009 der Netznutzung Netzebene 1 (212-00004 [alt: 952-08-005], nachfolgend «Tarifverfügung 2009»), Kosten und Tarife 2010 der Netznutzung Netzebene 1 (212-00005 [alt: 952-09-131], nachfolgend «Tarifverfügung 2010»), Kosten und Tarife 2011 der Netznutzung Netzebene 1 (212-00008 [alt: 952-10-017], nachfolgend «Tarifverfügung 2011») sowie Kosten und Tarife 2012 der Netznutzung Netzebene 1 (212-00017 [alt: 952-11-018], nachfolgend «Tarifverfügung 2012») sistiert (act. 16).

B.

- 4 Mit Schreiben vom 28. Mai 2013 stellte die Gesuchstellerin den Antrag ein förmliches Verfahren zur Überprüfung der von den Netzgesellschaften gegenüber der Gesuchstellerin deklarierten Kosten und Erlöse 2012 der Netznutzung Netzebene 1 zu eröffnen. Die Netzgesellschaften sowie die Sacheinlegerinnen seien in das Verfahren beizuladen. Das Verfahren sei bis zum rechtskräftigen Abschluss der hängigen Beschwerdeverfahren betreffend Kosten und Tarife 2009–2012 der Netznutzung Netzebene 1 und dem Verfahren 212-00048 betreffend Deckungsdifferenzen des Jahres 2011 zu sistieren (act. 20).
- 5 Am 18. Juni 2013 eröffnete das FS ElCom auf Antrag der Gesuchstellerin das Verfahren 212-00058 (alt: 952-13-024) zur Überprüfung der Deckungsdifferenzen der Netzebene 1 des Tarifjahres 2012 (act. 22 und 23).
- 6 Mit Zwischenverfügung vom 17. Oktober 2013 wurde das Verfahren 212-00058 bis zum rechtskräftigen Abschluss der Beschwerdeverfahren betreffend Tarifverfügung 2009, Tarifverfügung 2010, Tarifverfügung 2011, Tarifverfügung 2012 sowie betreffend die Deckungsdifferenzen 2011 (211-00048) sistiert (act. 24).

C.

- 7 Mit Verfügung 25-00036 vom 2. Juli 2015 legte die ElCom in Bezug auf die Verfahrensbeteiligte 2 die regulatorischen Anlagenrestwerte per 31. Dezember 2014 sowie die anrechenbaren Netzkosten für die Tarifjahre 2009-2014 betreffend die im Jahr 2015 auf die Gesuchstellerin als «Asset Deal» (vgl. Rz. 54) überführten Anlagen des Übertragungsnetzes fest (act. 31).
- 8 Mit Verfügung 25-00057 vom 15. Dezember 2016 legte die ElCom in Bezug auf die Verfahrensbeteiligte 2 die regulatorischen Anlagenrestwerte per 31. Dezember 2012 sowie die anrechen-

baren Netzkosten 2009 bis 2012 betreffend eine im Jahr 2012 auf die Gesuchstellerin zwar als «Share Deal» (vgl. Rz. 54) überführte aber im Rahmen der Tarifverfügungen 2009 bis 2012 nicht behandelten Anlage des Übertragungsnetzes fest (act. 34).

D.

- 9 Vor der formellen Wiederaufnahme der Verfahren 212-00048 und 212-00058 führte das FS ElCom am 21. März 2019 eine Informationsveranstaltung zum weiteren Vorgehen in diesen Verfahren durch (act. 17 und 17a sowie act. 25 und 25a).
- 10 Im Nachgang zu dieser Informationsveranstaltung sind bei der ElCom mehrere Eingaben von betroffenen Parteien eingegangen, welche verschiedene Bedenken zum von der ElCom gewählten Vorgehen äusserten. Unter anderem wurde die Zulässigkeit einer zusätzlich zu den Deckungsdifferenzverfahren geplanten Schlussbewertung in Frage gestellt. Das FS ElCom teilte den Parteien daraufhin mit, dass es sich mit den geäusserten Bedenken auseinandersetzen werde, weshalb es zu einer Verzögerung der Wiederaufnahme der Verfahren komme (act. 19 und 27).

E.

- 11 Mit Schreiben vom 23. August 2019 teilte das FS ElCom den Parteien mit, dass die ElCom aufgrund der geäusserten Bedenken das Vorgehen geändert habe und auf die Durchführung einer separaten Schlussbewertung verzichte. Das FS ElCom nahm die Verfahren 212-00048 und 212-00058 wieder auf und vereinigte sie unter je einer Verfahrensnummer für jede ehemalige Übertragungsnetzeigentümerin (ÜNE). Zudem wurde den Parteien angezeigt, dass die für sie relevanten Akten der Verfahren 212-00008 (Tarifprüfung 2011), 212-00017 (Tarifprüfung 2012), 212-00048 (ursprüngliches Deckungsdifferenzverfahren 2011) und 212-00058 (ursprüngliches Deckungsdifferenzverfahren 2012) in das vorliegende Verfahren aufgenommen wurden (act. 35–37).

F.

- 12 Mit E-Mail vom 29. August 2019 wurden der Verfahrensbeteiligten 1 ein Erhebungsbogen, die dazugehörige Wegleitung und ein Fragebogen zugestellt mit der Aufforderung, der ElCom den Erhebungsbogen und den Fragebogen bis am 4. Oktober 2019 ausgefüllt und unterschrieben zukommen zu lassen (act. 40 und 43).
- 13 Mit E-Mail vom 24. September 2019 beantragte die Verfahrensbeteiligte 1 eine Erstreckung der Frist zur Einreichung des Erhebungsbogens und des Fragebogens. Die Frist wurde bis zum 1. November 2019 erstreckt (act. 42).
- 14 Mit E-Mail vom 24. Oktober 2019 wurden der Verfahrensbeteiligten 1 erneut die Eröffnungsdokumente (vgl. Rz. 12) zugeschickt, da es im ersten Anlauf zu Zustellproblemen kam (act. 43).
- 15 Mit E-Mail vom 31. Oktober 2019 reichte die Verfahrensbeteiligte 1 den ausgefüllten Erhebungsbogen und den ausgefüllten Fragebogen ein (act. 44).

G.

- 16 Mit Schreiben vom 30. Juni 2020 wurden die Gesuchstellerin und die Verfahrensbeteiligte 1 eingeladen, zusätzliche Fragen zu beantworten (act. 48 und 49).

- 17 Mit E-Mail vom 13. Juli 2020 beantragte die Verfahrensbeteiligte 1 eine Erstreckung der Frist zur Beantwortung der zusätzlichen Fragen. Die Frist wurde bis zum 11. August 2020 erstreckt (act. 51).
- 18 Die Gesuchstellerin reichte ihre Antworten mit Eingaben vom 21. Juli 2020 (act. 52 und 53) ein.
- 19 Am 29. Juli 2020 erfolgte ein E-Mail-Verkehr zwischen der Verfahrensbeteiligten 1 und dem FS ECom in Bezug auf die Abklärung einer Verständnisfrage (act. 54).
- 20 Die Verfahrensbeteiligte 1 beantwortete die zusätzlichen Fragen mit Eingaben vom 7. August 2020 (act. 56 und 57).

H.

- 21 Mit Schreiben vom 4. Dezember 2020 wurde den Verfahrensparteien ein Verfügungsentwurf zur Stellungnahme unterbreitet (act. 66–67).
- 22 Am 15. Dezember 2020 fand eine Besprechung zwischen dem FS ECom und den Verfahrensbeteiligten sowie der Gesuchstellerin statt, mit dem Ziel, allfällige Verständnisfragen zum Verfügungsentwurf zu klären (act. 71).
- 23 Mit Eingabe vom 18. Dezember 2020 reichte die Gesuchstellerin ihre Stellungnahme ein (act. 76). Die Gesuchstellerin beantragt in ihrer Stellungnahme, die ECom habe in Dispositivziffer 7 auch die Nettozahlung per Ende 2019 auszuweisen, welche sich aus dem Deckungsdifferenzsaldo und der Verzinsung ergebe (act. 76, Rz. 3 f.). Ausserdem habe die Zahlung des Deckungsdifferenzsaldo einschliesslich Verzinsung an die Sacheinlegerin als wirtschaftlich Berechtigte zu erfolgen. Die Beibehaltung der Dispositivziffern 6 und 7 gemäss Verfügungsentwurf hätte einen zusätzlichen Abwicklungsaufwand für die Parteien zur Folge (act. 76, Rz. 5 ff.). Schliesslich sei im Zeitpunkt der Zustellung der definitiven Verfügung auch der finale Erhebungsbogen in elektronischer Form zuzustellen (act. 76, Rz. 11 ff.).
- 24 Mit Eingabe vom 5. Januar 2021 reichte die Verfahrensbeteiligte 2 ihre Stellungnahme ein und stellte folgende Anträge (act. 80):

- «1. Die anrechenbaren Abschreibungen für die Periode 1.10.2010–30.09.2011 und für die Periode 1.10.2011–31.12.2012 sowie die anrechenbaren Anlagerestwerte per 1.10.2010, 30.09.2011 und 31.12.2012 sind unverändert so anzuerkennen, wie von Ofible Rete SA in dem am 7.8.2020 der ECom zugestellten Erhebungsbogen geltend gemacht.
2. Die anrechenbaren kalkulatorischen Zinsen sind auf der Basis der definitiven Werte des Anlage- und Umlaufvermögens zu ermitteln.»

sowie den folgenden Eventualantrag:

- «3. Sollte die ECom an der Kürzung der Nutzungsdauern gemäss Rz. 83 des Verfügungsentwurf festhalten, ist die bei Anlagenummer 32 im Zeitpunkt der Übertragung von der Blenio Kraftwerke AG auf die Ofible Rete SA per 1. Oktober 2011 durch die ECom im Verfügungsentwurf vorgenommene Kürzung des geltend gemachten historischen Anlagerestwerts um CHF [REDACTED] als im vorliegenden Verfahren anrechenbare Abschreibung anzuerkennen.»

25 Die eingereichten Stellungnahmen wurden den übrigen Parteien mit Schreiben vom 22. Dezember 2020 und 7. Januar 2021 zugestellt (act. 77, 78 und 81).

I.

26 Mit Schreiben vom 4. Dezember 2020 wurde der Verfügungsentwurf dem Preisüberwacher zur Stellungnahme unterbreitet (act. 68).

27 Mit Schreiben vom 11. Dezember 2020 nahm der Preisüberwacher zum Verfügungsentwurf vom 4. Dezember 2020 Stellung (act. 69).

28 Die Stellungnahme wurde den Parteien am 18. Dezember 2020 zugestellt (act. 73–75).

J.

29 Auf Einzelheiten des Sachverhaltes sowie die Verfahrensakten ist im Übrigen, soweit notwendig, in den nachstehenden Erwägungen zurückzukommen.

II Erwägungen

1 Zuständigkeit

- 30 Gemäss Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) überwacht die ElCom die Einhaltung des Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind. Die ElCom ist insbesondere zuständig für die Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte im Streitfall oder von Amtes wegen (Art. 22 Abs. 2 Bst. a und b StromVG).
- 31 Die Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG und Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 [StromVV; SR 734.71]) enthält verschiedene Vorgaben zur Zusammensetzung des Netznutzungsentgeltes (Art. 14 und 15 StromVG; Art. 12–19 StromVV).
- 32 Zur Berechnung der Deckungsdifferenzen werden die Erlöse eines Tarifjahres den Ist-Kosten des jeweiligen Jahres gegenübergestellt. Die Überprüfung der Ist-Werte 2011 und 2012 und die Berechnung der Deckungsdifferenzen 2011 und 2012 erfolgt im vorliegenden Deckungsdifferenzverfahren. Die vorliegende Verfügung betrifft somit zentrale Bereiche der Stromversorgungsgesetzgebung.
- 33 Die ElCom ist somit zuständig, die vorliegende Verfügung zu erlassen. Die ElCom erlässt diese Verfügung auf Antrag der Gesuchstellerin (vgl. Rz. 1 und 4).

2 Parteien, rechtliches Gehör, Geschäftsgeheimnisse

2.1 Parteien

- 34 Als Parteien gelten nach Artikel 6 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht.
- 35 Die Gesuchstellerin hat bei der ElCom ein Gesuch um Erlass einer Verfügung eingereicht. Sie ist somit materielle Verfügungsadressatin. Ihr kommt Parteistellung gemäss Artikel 6 VwVG zu.
- 36 In den Tarifprüfungsverfahren 2009 bis 2012 waren die Gesuchstellerin und die Vorgängerin der Verfahrensbeteiligten 1 als Parteien beteiligt. Die ursprüngliche Ofible Rete SA existiert heute nicht mehr. Mit Eintrag ins Tagesregister des Handelsregisters vom 15. Januar 2013 verlegte sie ihren Sitz nach Laufenburg mit Domiziladresse bei der Gesuchstellerin. Mit Eintrag ins Tagesregister vom 25. Juni 2013 änderte sie ihre Firma in Ofible NE1 AG und spaltete einen Teil ihrer Aktiven ab in die gleichentags gegründete neue Gesellschaft Ofible Rete SA. Übertragen wurde der neu gegründeten Ofible Rete SA insbesondere eine nicht bewertbare Forderung der ursprünglichen Ofible Rete SA auf Anerkennung eines bezifferten Betrages als Restwert der im Tarifjahr 2012 bewerteten Anlagen sowie der daraus resultierenden anrechenbaren Kapitalkosten. Mit Tagesregistereintrag vom 28. Juni 2013 gingen die der Ofible NE1 AG verbleibenden Aktiven und Passiven mittels Fusion auf die Gesuchstellerin über, womit die ursprüngliche Ofible Rete SA unterging (vgl. statt vieler Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2518/2012 vom 7. Januar 2014, E. 1.3.1). Die Überführung des Übertragungsnetzes gestützt auf Artikel 33

Absatz 4 StromVG stellt keinen Parteiwechsel dar, da bei einer Abspaltung nach dem Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 (Fusionsgesetz, FusG; SR 221.301) eine Universalsukzession vorliegt. Die neue Gesellschaft Ofible Rete SA, welche die strittigen Forderungen übernommen hat, kann das Verfahren daher weiterführen (vgl. statt vieler Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2518/2012 vom 7. Januar 2014, E. 1.3.2).

- 37 Die Verfahrensbeteiligte 1 als Rechtsnachfolgerin der ursprünglichen Ofible Rete SA war in den erstinstanzlichen Verfahren vor der ElCom als Partei beteiligt. Im vorliegenden Verfahren werden die Ist-Werte 2011 und 2012 und die der Verfahrensbeteiligten 1 zustehenden bzw. von ihr geschuldeten Deckungsdifferenzen 2011 und 2012 berechnet. Sie ist vom Ausgang dieses Verfahrens in ihren Rechten und Pflichten unmittelbar betroffen. Auch die Verfahrensbeteiligte 1 hat daher Parteistellung nach Artikel 6 VwVG.
- 38 Die Verfahrensbeteiligte 2 hat in ihrer Eigenschaft als ehemalige Muttergesellschaft der ursprünglichen Ofible Rete SA ebenfalls Parteistellung.

2.2 Rechtliches Gehör

- 39 Den Parteien wurde im vorliegenden Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit Schreiben vom 4. Dezember 2020 wurde den Parteien der Verfügungsentwurf zur Stellungnahme unterbreitet (act. 65–67). Die von den Parteien vorgebrachten Anträge und die diesen zugrunde liegenden Argumente werden bei der materiellen Beurteilung behandelt. Damit wird das rechtliche Gehör der Parteien gewahrt (Art. 29 VwVG).
- 40 Die Gesuchstellerin stellt in ihrer Stellungnahme zum Verfügungsentwurf den Antrag, die ElCom habe ihr mit der Zustellung der definitiven Verfügungen auch den finalen Erhebungsbogen in elektronischer Form (Excel-Datei), welcher den Berechnungen in der Verfügung zugrunde liegt, zuzusenden. Zur Begründung führt die Gesuchstellerin aus, sie brauche den Erhebungsbogen zwingend, um die regulatorischen Vorgaben resultierend aus der Stromversorgungsgesetzgebung korrekt umzusetzen. Zudem werde der finale Erhebungsbogen und die daraus ersichtlichen Werte auch für die Bewertungsanpassung 2 benötigt (act. 76, Rz. 11 ff.).
- 41 Der Erhebungsbogen wurde vom Fachsekretariat der ElCom als Arbeitsinstrument verwendet. Eine Herausgabe dieses Bogens ist zwar denkbar, jedoch muss er von sämtlichen internen Bemerkungen und Notizen bereinigt werden, was einen grösseren Aufwand verursacht. Die Aushändigung der Bögen ist für das Verständnis der Verfügungen allerdings nicht notwendig – was sich auch darin zeigt, dass die Parteien die Verfügungsentwürfe ohne Erhebungsbögen nachvollziehen und entsprechende Stellungnahmen einreichen konnten. Die Parteien könnten zudem die Anpassungen des Erhebungsbogens nach Massgabe der verfügbaren Korrekturen durch die ElCom durchaus auch selber vornehmen. Die Aufbereitung und Herausgabe des Erhebungsbogens stellt daher eine Dienstleistung an die Parteien dar, für welche Gebühren erhoben werden (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Art. 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]; Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]).
- 42 Vor diesem Hintergrund ist die ElCom zu einem späteren Zeitpunkt und auf Gesuch hin bereit, den finalen Erhebungsbogen in elektronischer Form (Excel-Datei), welcher den Berechnungen in der Verfügung zugrunde liegt, den Parteien zur Verfügung zu stellen. Für die Aufarbeitung und Zustellung der finalen Erhebungsbögen wird die ElCom Gebühren erheben. Der Antrag der Gesuchstellerin ist deshalb abzuweisen.

2.3 Geschäftsgeheimnisse

- 43 Gemäss Artikel 26 Absatz 2 StromVG dürfen Personen, die mit dem Vollzug des StromVG beauftragt sind, keine Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse preisgeben. Gemäss Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben a und b VwVG darf die Behörde die Einsichtnahme in die Akten verweigern, wenn wesentliche öffentliche Interessen des Bundes oder der Kantone oder wesentliche private Interessen die Geheimhaltung erfordern.
- 44 Die Verfahrensbeteiligten wurden mit Schreiben vom 23. August 2019 darauf hingewiesen, dass die ECom davon ausgeht, dass die Verfahrensbeteiligten gegenüber der Gesuchstellerin keine Geschäftsgeheimnisse geltend machen. Sofern die Verfahrensbeteiligten die im vorliegenden Verfahren zu prüfenden Werte als Geschäftsgeheimnisse betrachteten, sei dies zu begründen. Ohne eine ausdrückliche Deklaration der Verfahrensbeteiligten werde die ECom der Gesuchstellerin ungeschwärzte Einsicht in sämtliche Aktenstücke gewähren (act. 35 und 36).
- 45 Die Verfahrensbeteiligten machen gegenüber der Gesuchstellerin keine Geschäftsgeheimnisse geltend.

3 Vorgeschichte und Verfahrensgegenstand

- 46 Gemäss Artikel 33 Absatz 4 StromVG überführen die Elektrizitätsversorgungsunternehmen bis spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes, das heisst bis Ende 2012 (vgl. AS 2007 6827), das Übertragungsnetz auf gesamtschweizerischer Ebene auf die nationale Netzgesellschaft. Dafür werden ihnen Aktien an der Netzgesellschaft und zusätzlich allenfalls andere Rechte zugewiesen. Darüber hinaus gehende Wertverminderungen werden von der nationalen Netzgesellschaft ausgeglichen (Verfügung der ECom 25-00003 [alt: 928-10-002] vom 20. September 2012; vgl. auch Verfügung der ECom 25-00074 vom 20. Oktober 2016).
- 47 Zur Durchführung der Transaktion gemäss Artikel 33 Absatz 4 StromVG bestand in der Branche zunächst das Projekt GO! und anschliessend das Projekt GO+! unter der Leitung der Gesuchstellerin. Im Rahmen dieser Projekte hat die Branche bis zum heutigen Zeitpunkt umfangreiche Arbeiten geleistet. Anfang 2013 wurden die Anlagen von 17 der 18 im Projekt GO! involvierten ehemaligen ÜNE über einen «*Share Deal*» an die Gesuchstellerin übertragen (vgl. Rz. 54 und Art. 22 der Statuten der Swissgrid AG, Version vom 4. Dezember 2019, verfügbar unter www.swissgrid.ch > Über uns > Unternehmen > Corporate Governance > Statuten und Verhaltenskodex, nachfolgend «Statuten Swissgrid»). Die letzte ehemalige ÜNE des Projekts GO! überführte ihre Anlagen im Jahr 2015 (vgl. Art. 22b Statuten Swissgrid).
- 48 Die ECom hat mit Verfügung 241-00001 (alt: 921-10-005) vom 11. November 2010 betreffend Definition und Abgrenzung des Übertragungsnetzes festgelegt, welche Leitungen und Nebenanlagen zum Übertragungsnetz gehören und damit auf die Gesuchstellerin zu überführen sind. In dieser Verfügung wurde unter anderem entschieden, dass Stichleitungen nicht zum Übertragungsnetz gehören und daher nicht auf die Gesuchstellerin zu überführen sind. Hingegen würden Stichleitungen, die nach einem Netzausbau Teil des vermaschten Übertragungsnetzes werden, ab diesem Zeitpunkt zum Übertragungsnetz gehören und seien auf die Gesuchstellerin zu überführen (Dispositivziffer 10). Die betreffende Verfügung wurde angefochten.
- 49 Das Bundesverwaltungsgericht hat in mehreren Urteilen vom Juli 2011 (Verfahren A-8884/2010, A-95/2011, A-102/2011, A-119/2011, A-120/2011, A-124/2011, A-157/2011) diesbezügliche Beschwerden gutgeheissen und Ziffer 10 des Dispositivs der Verfügung der ECom 241-00001 vom 11. November 2010 aufgehoben. Stattdessen wurde festgestellt, dass Stichlei-

tungen (mit oder ohne Versorgungscharakter) zum Übertragungsnetz gehören und in das Eigentum der Gesuchstellerin zu überführen sind (vgl. z.B. Urteil A-120/2011, Dispositivziffer 1 und 2).

- 50 Die ECom hat daraufhin mit Verfügung 25-00003 vom 15. August 2013 ihre Verfügung 241-00001 vom 11. November 2010 teilweise in Wiedererwägung gezogen und unter anderem festgestellt, dass Sticleitungen (mit oder ohne Versorgungscharakter), die auf der Spannungsebene 220/380 kV betrieben werden, vorbehaltlich Ziffer 2 des Dispositivs, zum Übertragungsnetz gehören und in das Eigentum der Gesuchstellerin zu überführen sind (Dispositivziffer 1), sowie dass Leitungen und Nebenanlagen beim Übergang vom Übertragungsnetz zu Kernkraftwerken, insbesondere Sticleitungen, nicht Gegenstand des Verfahrens sind. Der Verfahrensgegenstand wurde auf alle übrigen Sticleitungen eingeschränkt (Dispositivziffer 2).
- 51 Diese Wiedererwägung der Verfügung 241-00001 vom 11. November 2010 hat dazu geführt, dass sich weitere Übertragungsnetzanlagen nachträglich als zum Übertragungsnetz gehörend herausstellten. Die betreffenden Anlagen wurden im Rahmen des Projektes GO+! zusammengefasst und ab 2014 in separaten Übertragungsprojekten auf die Gesuchstellerin übertragen (vgl. Art. 22a ff. Statuten Swissgrid).
- 52 Auf Gesuch der verschiedenen Sacheinlegerinnen aus dem Projekt GO+! erliess die ECom jeweils nach Übertragung der Sacheinlagen («*Asset Deal*»; vgl. Rz. 54) eine Verfügung, in welcher der regulatorische Wert der übertragenen Anlagen und/oder die nachdeklarierten Netzkosten der übertragenen Sacheinlagen festgelegt wurden (nachfolgend «*Asset Deal*-Verfügungen»; vgl. statt vieler Verfügung 25-00100 vom 11. September 2019 betreffend die Festlegung des Anlagenrestwerts der auf die Gesuchstellerin überführten Anlagen sowie der anrechenbaren Netzkosten).
- 53 In ihrer Verfügung 25-00003 vom 20. September 2012 legte die ECom den Bewertungsansatz fest, welcher zur Bestimmung der Anzahl Aktien an der Gesuchstellerin sowie des Umfangs der allfälligen zusätzlichen anderen Rechte, welche den Muttergesellschaften für die Transaktion zuzuweisen sind, massgeblich ist. Die exakte frankenmässige Höhe der anrechenbaren regulatorischen Kapitalkosten war nicht Gegenstand dieser Verfügung. Für den regulatorischen Wert der von der Gesuchstellerin übernommenen Anlagen wurde auf die Tarifverfügung 2012 sowie die früheren Tarifprüfungsverfahren verwiesen (Verfügung der ECom 25-00003 vom 20. September 2012, sog. «*Bewertungsverfügung*», Rz. 40). Einige ehemalige ÜNE erhoben gegen diese Verfügung Beschwerde. Mit Urteil A-5581/2012 vom 11. November 2013 hob das Bundesverwaltungsgericht die Verfügung teilweise auf und wies die Angelegenheit zur neuen Festsetzung des massgeblichen Werts für die Überführung des Übertragungsnetzes an die ECom zurück. Nach der Rückweisung an die ECom führte ein Teil der Parteien Gespräche darüber, wie der massgebliche Wert für die Überführung des Übertragungsnetzes in Übereinstimmung mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts und den gesetzlichen Vorgaben festgelegt werden könnte. In der Folge wurde der ECom ein Vertrag zwischen der Gesuchstellerin und zahlreichen ehemaligen ÜNE betreffend Bewertungsmethode für Anlagen und Grundstücke des Übertragungsnetzes eingereicht. Die ECom verfügte daraufhin die Bewertungsmethode auf der Basis des von den ehemaligen ÜNE eingereichten Vertrags (Verfügung der ECom 25-00074 vom 20. Oktober 2016).
- 54 Die Gesuchstellerin hat aufgrund der Transaktionsvorgänge in den Jahren 2013 bis heute rund 17'000 Anlagendatensätze in ihr regulatorisches Anlagevermögen aufgenommen. Die Übernahme der Anlagen aus dem Projekt GO! erfolgte über den Kauf von Aktien der die Anlagen haltenden Unternehmen («*Share Deal*»; Art. 22 und 22b Statuten Swissgrid) und der anschließenden Fusion dieser Unternehmen mit der Gesuchstellerin (vgl. statt vieler Schweizerisches Handelsamtsblatt [SHAB] vom 28. Juni 2013). Von den in das Projekt GO+! involvierten Unter-

nehmen übernahm die Swissgrid die einzelnen Anlagen («*Asset Deal*»; Art. 22a ff. Statuten Swissgrid).

- 55 Den regulatorischen Wert der im Rahmen des Projekts GO! übertragenen Anlagen legt die ElCom im vorliegenden sowie in weiteren Verfahren zur Berechnung der Deckungsdifferenzen der Jahre 2011 und 2012 fest. Zu berechnen sind die Deckungsdifferenzen zwischen den in den Tarifverfügungen 2011 und 2012 gestützt auf das Basisjahr festgelegten anrechenbaren Kosten und den noch zu überprüfenden Ist-Kosten der Jahre 2011 und 2012. Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens werden zur Ermittlung der Kapitalkosten jeweils die regulatorischen Anlagenrestwerte per Ende Tarifjahr bestimmt. Der zu berechnende regulatorische Restwert per 31. Dezember 2012 wird den regulatorischen Wert im Zeitpunkt der Übertragung der Anlagen auf die Gesuchstellerin darstellen.
- 56 Bevor die ehemaligen ÜNE ihre Anlagen Anfang 2013 bzw. Anfang 2015 (vgl. Rz. 47) auf die Gesuchstellerin überführten, deklarierten sie ihre Kosten bei der Gesuchstellerin, welche gestützt auf diese Kosten die Tarife festlegte. Die Verfahren zur Berechnung der Deckungsdifferenzen 2011 und 2012 betreffen die Phase vor der Übernahme des Übertragungsnetzes durch die Gesuchstellerin.
- 57 Alle ehemaligen ÜNE, welche im Rahmen der Tarifverfügungen 2011 und/oder 2012 Kosten verfügt erhalten haben, einschliesslich der Verfahrensbeteiligten 1, sind Partei eines Deckungsdifferenzverfahrens 2011–2012, sofern sie ihre Anlagen nicht bereits vor der Überführung an die Gesuchstellerin an eine andere ehemalige ÜNE übertragen haben.
- 58 Im Rahmen der Tarifprüfungsverfahren 2009–2012 wurden die Kosten gestützt auf das Basisjahrprinzip berechnet und verfügt (Tarifverfügungen 2009–2012). Die Korrektur der Differenz zwischen den auf das Basisjahr verfügten anrechenbaren Kosten dieser Jahre und den Ist-Kosten erfolgt über die Deckungsdifferenzen (Art. 19 Abs. 2 StromVV sowie Kap. 14). Die Deckungsdifferenzen der Jahre 2009 und 2010 wurden bereits im Rahmen des Tarifprüfungsverfahrens 2012 berechnet (Tarifverfügung 2012).
- 59 Zur definitiven Bestimmung der anrechenbaren Kosten für die Tarife 2011 und 2012 sind entsprechend die Ist-Kosten 2011 und 2012 massgebend. Ziel des vorliegenden Verfahrens ist das Ersetzen der Planwerte 2011 und 2012 durch Ist-Werte 2011 und 2012. Zur Berechnung der Deckungsdifferenzen werden die für 2011 und 2012 verfügten Erlöse (Tarifverfügungen 2011 und 2012) den im Deckungsdifferenzverfahren ermittelten Ist-Kosten des jeweiligen Jahres gegenübergestellt. Die Überprüfung der Ist-Werte 2011 und 2012 und die Berechnung der Deckungsdifferenzen 2011 und 2012 erfolgt im vorliegenden Verfahren.
- 60 Nicht Gegenstand des Deckungsdifferenzverfahrens 2011 und 2012 sind diejenigen Ist-Kosten 2011 und 2012, welche die ElCom im Rahmen von Verfügungen betreffend Anlagen des Übertragungsnetzes, die ab 2014 mittels «*Asset Deals*» auf die Gesuchstellerin überführt wurden, bereits verfügt hat (vgl. Rz. 52). Im Rahmen dieser Verfügungen wurden sofern notwendig neben dem regulatorischen Wert auch die anrechenbaren Netzkosten des Übertragungsnetzes bis zum Übertragungszeitpunkt festgelegt. Diese Netzkosten wurden gestützt auf die Ist-Werte berechnet, so dass keine Deckungsdifferenzen anfallen.
- 61 Für die Verfahrensbeteiligte 2 liegt eine «*Asset Deal*»-Verfügung (Verfügung der ElCom 25-00036 vom 02. Juli 2015) sowie eine Verfügung betreffend Festlegung der regulatorischen Anlagenrestwerte (Ist-Werte) per 31. Dezember 2012 sowie der anrechenbaren Netzkosten (Ist-Kosten) 2009 bis 2012 betreffend eine im Jahr 2012 auf die Gesuchstellerin zwar als «*Share Deal*» überführte aber im Rahmen der Tarifverfügungen 2009 bis 2012 nicht behandelten Anlagen des Übertragungsnetzes vor (Verfügung der ElCom 25-00057 vom 15. Dezember 2016). Anlagen, welche Verfahrensgegenstand dieser Verfügungen bildeten, sind nicht Gegenstand des

vorliegenden Verfahrens. Zu Kontrollzwecken musste die Verfahrensbeteiligte 1 diese Anlagen im Erhebungsbogen jedoch deklarieren.

4 Massgebliches Recht

- 62 Die vorliegende Verfügung berücksichtigt die aktuellste Rechtsprechung aller zu den Tarifprüfungsverfahren 2009–2012 des Übertragungsnetzes (Tarifverfügungen 2009–2012) als auch zum Verteilnetz ergangenen Verfügungen der ElCom und Urteile der Gerichte. Berücksichtigt wird auch die aktuellste Praxis der ElCom zum Stromversorgungsrecht.
- 63 Es kommen das Stromversorgungsgesetz in der Fassung vom 1. Juni 2019 und die Stromversorgungsverordnung in der Fassung vom 1. Januar 2020 zur Anwendung.

5 Ist-Werte

- 64 Die Tarifprüfungen des Übertragungsnetzes fanden jeweils nach dem Basisjahrprinzip statt. Dieses besagt, dass die für ein Tarifjahr anrechenbaren Kosten auf Basis des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres definiert werden. Abweichungen zwischen den anrechenbaren (Plan-)Werten des Basisjahres und den tatsächlich anrechenbaren (Ist-)Werten des Tarifjahres werden über die Deckungsdifferenzen ausgeglichen (vgl. statt vieler Verfügung der ElCom 212-00017 vom 12. Februar 2015, Rz. 39).
- 65 Die Berechnung der Deckungsdifferenzen für die entsprechenden Tarifjahre erfolgt auf dem Ist-Prinzip gemäss Weisung 2/2019 der ElCom vom 5. März 2019 (verfügbar unter www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Weisungen > Weisungen 2019; vgl. Tarifverfügung 2012, Rz. 158 ff.). Folglich werden nicht mehr die Anlagenwerte des Basisjahres, sondern die effektiven Anlagenwerte des Tarifjahres und die gestützt darauf berechneten anrechenbaren Kapitalkosten überprüft. Dieses Vorgehen wurde vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil A-2876/2010 vom 20. Juni 2013 gestützt (E. 5.1). Als Betriebskosten sind die im Tarifjahr effektiv angefallenen Kosten zu berücksichtigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_969/2013, 2C_985/2013 vom 19. September 2013, E. 7.5 e contrario; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-8632/2010 vom 19. September 2013, E.1.3; Tarifverfügung 2012, Rz. 66).
- 66 Zur definitiven Bestimmung der anrechenbaren Kosten für die Tarife 2011 und 2012 sind entsprechend die Ist-Kosten 2011 und 2012 massgebend. Ziel des vorliegenden Deckungsdifferenzverfahrens ist das Ersetzen der Planwerte 2011 und 2012 durch Ist-Werte 2011 und 2012. Die Überprüfung der Ist-Werte 2011 und 2012 und die Berechnung der Deckungsdifferenzen 2011 und 2012 erfolgt im vorliegenden Verfahren.

6 Hydrologisches Geschäftsjahr

- 67 Die Betreiber und Eigentümer von Verteil- und Übertragungsnetzen können ihr Geschäftsjahr frei bestimmen. Als Geschäftsjahr kann insbesondere das Kalenderjahr oder das hydrologische Jahr festgesetzt werden (Art. 7 Abs. 1 StromVV).
- 68 Die ElCom legte in den Tarifverfügungen 2009 bis 2012 die für die Netzebene 1 anrechenbaren Kosten der ehemaligen ÜNE fest. Den ehemaligen ÜNE, welche das hydrologische Jahr als Geschäftsjahr gewählt hatten, liess die ElCom die Wahl, ob sie für die Berechnung der Deckungsdifferenzen den vollständigen Jahresabschluss des hydrologischen Jahres oder drei Viertel der Kosten und Erlöse eines Geschäftsjahres zuzüglich eines Viertels der Kosten und

- Erlöse des darauffolgenden Geschäftsjahres verwendeten. Die ElCom liess zudem zu, dass ehemalige ÜNE, welche das hydrologische Jahr als Geschäftsjahr verwendeten, die Deckungsdifferenzen des Tarifjahres 2009 auf der Basis von drei Viertel der Kosten und Erlöse des Geschäftsjahres 2009 berechneten (Tarifverfügung 2012, Rz. 184 ff.).
- 69 Die Verfahrensbeteiligte 1 wurde im vorliegenden Verfahren aufgefordert, zu beschreiben, auf welcher Basis sie die Deckungsdifferenzen für die Tarifjahre 2009 und 2010 im Rahmen des Tarifprüfungsverfahrens berechnet hatte. Zudem erhielten sie die Möglichkeit, anrechenbare Kosten für ein allenfalls fehlendes Quartal geltend zu machen (act. 40 und 43, Fragebogen, Frage 10).
- 70 Die Verfahrensbeteiligte 1 verwendet das hydrologische Jahr (1. Oktober bis 30. September) als Geschäftsjahr und beantragt neben der Festlegung der anrechenbaren Kosten und der Deckungsdifferenzen für das hydrologische Jahr 2011 auch die Festlegung der anrechenbaren Kosten und der Deckungsdifferenzen für die Zeit vom 1. Oktober 2011 bis zum 31. Dezember 2012 sowie der Anlagerestwerte per 31. Dezember 2012 (act. 44, Brief und Fragebogen, Antwort auf Frage 10).
- 71 Die von der ElCom im Rahmen der Tarifprüfung 2012 verfügte Deckungsdifferenz für das Tarifjahr 2009 sollte nur die drei Quartale vom 1. Januar bis 30. September 2009 umfassen (act. 10, individuelle Verfügungsanpassungen). Nachträglich wurde festgestellt, dass irrtümlicherweise bei der Berechnung der Deckungsdifferenzen bei den Kapitalkosten und bei den Betriebskosten das vierte Quartal 2008 der Verfahrensbeteiligten 1 auch mitberücksichtigt wurde. Die Erlöse hingegen umfassten nur die drei Quartale vom 1. Januar bis 30. September 2009. Gemäss Schreiben des FS ElCom vom 23. April 2012 wurden in gegenseitigem Einverständnis die Deckungsdifferenzen 2009 neu berechnet. Die Betriebskosten wurden auf drei Quartale gekürzt, die Kapitalkosten hingegen wurden bei den vier Quartalen belassen (act. 12). Die Deckungsdifferenz des Tarifjahres 2010 wurde gestützt auf die Kosten und Erlöse des vollständigen hydrologischen Geschäftsjahres 2010 berechnet (act. 10, individuelle Verfügungsanpassungen). Bei dieser Berechnung wurden die Einnahmen und die Kosten zeitlich konsistent berechnet (act. 44, Fragebogen, Antwort auf Frage 10).
- 72 Würden im vorliegenden Verfahren nur die anrechenbaren Kosten und Deckungsdifferenzen der Tarifjahre 2011 und 2012 gestützt auf die Kosten und Erlöse der jeweiligen hydrologischen Geschäftsjahre verfügt, würde dies für die Tarifjahre 2009 bis und mit 2012 anrechenbaren Kosten mit Ausnahme der Kapitalkosten für 15 Quartale entsprechen. Die von der ElCom in den Tarifverfügungen 2009 bis und mit 2012 behandelten Tarifjahre umfassen jedoch insgesamt 16 Quartale. Für die Verfahrensbeteiligte 1 sind vorliegend daher die anrechenbaren Kosten und Deckungsdifferenzen für das Tarifjahr 2011 gestützt auf den Abschluss des hydrologischen Geschäftsjahres 2011 zu berechnen. Für die Berechnung der anrechenbaren Kosten und Deckungsdifferenzen des Tarifjahres 2012 ist der Zeitraum vom 1. Oktober 2011 bis 31. Dezember 2012 (5 Quartale) massgebend.

7 Betriebskosten

7.1 Allgemeines

- 73 Als Betriebskosten gelten gemäss Artikel 15 Absatz 2 StromVG die Kosten für Leistungen, welche mit dem Betrieb der Netze direkt zusammenhängen. Dazu zählen insbesondere die Kosten für den Unterhalt der Netze.

- 74 Betriebskosten sind im Übrigen nur anrechenbar, soweit sie für den sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb notwendig sind (Art. 15 Abs. 1 StromVG). Schliesslich sind Quersubventionierungen zwischen dem Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeitsbereichen untersagt (Art. 10 Abs. 1 StromVG). Auch Quersubventionierungen zwischen Übertragungs- und Verteilnetz sind untersagt. Das Übertragungsnetz musste nicht nur buchhalterisch (Art. 11 Abs. 1 StromVG), sondern auch rechtlich vom Verteilnetz entflochten werden (Art. 33 Abs. 1 StromVG).
- 75 Anrechenbare Betriebskosten nach der Stromversorgungsgesetzgebung sind nur die tatsächlichen Kosten (vgl. vorstehend Rz. 65). Gemäss Praxis der ElCom stellen die Netto-Betriebskosten die anrechenbaren Betriebskosten dar, das heisst allfällige Erträge aus interner Verrechnung, sonstige betriebliche Erträge, aktivierte Eigenleistungen und ausserordentliche Erträge sind in Abzug zu bringen (Tarifverfügung 2012, Tabelle 1).

7.2 Betriebskosten des Tarifjahres 2011

- 76 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht für das Tarifjahr 2011 Betriebskosten von [REDACTED] Franken geltend (act. 57, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012», Zelle B57).
- 77 Die geltend gemachten Betriebskosten per 30. September 2011 in der Höhe von [REDACTED] Franken weisen keine Auffälligkeiten auf und werden akzeptiert (vgl. Tabelle 1, Spalte 11).

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
2011	Eingereichter Material- und Warenaufwand sowie Fremdleistungen	Eingereichter Personalaufwand	Eingereichter Aufwand aus interner Verrechnung	Eingereichter Aufwand Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen	Eingereichter sonstiger Aufwand	Eingereichte ausserordentliche Aufwände	Eingereichte Steuern	Total bei ElCom eingereichte Betriebskosten	Abzüglich eingereichte weitere Erlöse	Korrektur ElCom	Total anrechenbare Betriebskosten
Offiziell Rete SA											

Tabelle 1 Anrechenbare Betriebskosten für das Tarifjahr 2011

7.3 Betriebskosten des Tarifjahres 2012

- 78 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht für das Tarifjahr 2012 (5 Quartale) Betriebskosten von [REDACTED] Franken geltend (act. 57, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012», Zellen C57+D57).
- 79 Das Geschäftsjahr 2011/2012 der Verfahrensbeteiligten 1 endet am 30. September 2012 (hydrologisches Geschäftsjahr, vgl. vorne Kap. 6). Wie bereits dargelegt, hat die Verfahrensbeteiligte 1 jedoch einen Anspruch auf anrechenbare Kosten bis zum 31. Dezember 2012 (Rz. 67 ff.). Daher werden vorliegend Betriebskosten bis zum 31. Dezember 2012 (5 Quartale) angerechnet.
- 80 Die geltend gemachten Betriebskosten per 31. Dezember 2012 in der Höhe von [REDACTED] Franken weisen keine Auffälligkeiten auf und werden akzeptiert (vgl. Tabelle 2, Spalte 11).

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
2012	Eingereichter Material- und Warenaufwand sowie Fremdleistungen	Eingereichter Personalaufwand	Eingereichter Aufwand aus interner Verrechnung	Eingereichter Aufwand Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen	Eingereichter sonstiger Aufwand	Eingereichte ausserordentliche Aufwände	Eingereichte Steuern	Total bei ElCom eingereichte Betriebskosten	Abzüglich eingereichte weitere Erlöse	Korrektur ElCom	Total anrechenbare Betriebskosten
Offiziell Rete SA											

Tabelle 2 Anrechenbare Betriebskosten für das Tarifjahr 2012 (5 Quartale)

8 Anlagenwerte

8.1 Abschreibung im ersten Jahr

- 81 Um den regulatorischen Restwert zu berechnen, sind sämtliche Anlagen über die Nutzungsdauer gemäss Artikel 13 Absatz 1 StromVV ab dem Jahr der Inbetriebnahme abzuschreiben (vgl. Rz. 89 ff.; Verfügung der ElCom 25-00019 [alt: 928-13-011] und 25-00038 vom 18. September 2014, Rz. 42).
- 82 Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen berechnen sich aufgrund der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der bestehenden Anlagen bei linearer Abschreibung über eine festgelegte Nutzungsdauer auf den Restwert Null (Art. 13 Abs. 2 StromVV). Die ElCom verlangt daher, dass die Abschreibungen vom Zugangsjahr beginnend abgeschrieben werden.
- 83 Die Verfahrensbeteiligte 1 hat die Abschreibungen vom Zugangsjahr beginnend vorgenommen.

8.2 Historische Bewertung

8.2.1 Grundsätze

- 84 Nach Artikel 15 Absatz 3 StromVG müssen die Kapitalkosten auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der bestehenden Anlagen ermittelt werden. Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 3. Juli 2012 festgehalten, dass die Stromversorgungsgesetzgebung in Artikel 15 Absatz 3 StromVG primär auf die effektiven historischen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abstellt. Gemäss Bundesgericht stellt die synthetische Bewertungsmethode nach Artikel 13 Absatz 4 StromVV eine Ausnahmемethode dar, die zur Anwendung kommt, wenn die ursprünglichen Kosten nicht zuverlässig ermittelt werden können (BGE 138 II 465, E. 6.2 f.).
- 85 Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Folge wiederholt festgehalten, dass mit der synthetischen Methode nicht bloss Lücken innerhalb einer Anlage geschlossen werden können (vgl. statt vieler Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2786/2010 vom 10. Juli 2013, E. 4.2.3). Die synthetische Methode ermittelt immer den gesamten Anlagenwert. Einzelne Kostenelemente, z.B. die Projektkosten oder nicht aktivierte Eigenleistungen, werden demnach nicht getrennt von der übrigen Anlage bewertet. In einem späteren Urteil präzisierte das Bundesverwaltungsgericht, dass einzelne Leitungsabschnitte im Rahmen der Bewertung nach Möglichkeit klar zu unterteilen und voneinander abzugrenzen sind. Sofern die betreffenden Abschnitte ohne Einschränkung getrennt bewertet werden können, sind sie diesbezüglich als einzelne Anlagen zu betrachten und es sind grundsätzlich so viele Leitungsabschnitte wie möglich historisch zu bewerten (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-8638/2010 vom 15. Mai 2014, E. 5.3.4).
- 86 Die ElCom hat daher in der vorliegenden Prüfung die Anlagegitter dahingehend untersucht, ob nicht nur einzelne Anlageteile historisch oder synthetisch bewertet wurden, sondern immer die gesamte Anlage.
- 87 Für die Ermittlung der ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten ist soweit möglich auf die damaligen tatsächlichen Kosten abzustellen. Artikel 13 Absatz 2 StromVV präzisiert denn auch, als Anschaffungs- bzw. Herstellkosten gälten nur die Baukosten der betreffenden Anlage. Damit wollte der Verordnungsgeber sicherstellen, dass der bei einer Handänderung bezahlte Preis keine Relevanz für die Bestimmung der Kapitalkosten hat. Mit den «ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten» sind diejenigen Kosten gemeint, welche im Zusammenhang mit der anfänglichen Errichtung der Anlagen aufgewendet wurden, und nicht die von einem späteren Käufer bezahlten Kaufpreise (BGE 140 II 415, E. 5.5.3 und 5.9). Alle Anlagenwerte sind

daher von allfälligen Kaufpreisen zu bereinigen und es sind die ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten gemäss Artikel 15 StromVG einzusetzen, auch wenn es sich dabei um konzerninterne Netzkäufe und Netzüberlassungen durch die Muttergesellschaft an die Tochtergesellschaft handelte (vgl. statt vieler Verfügung der ECom 25-00100 vom 11. September 2019, Rz. 47).

- 88 Anlagen, die Anschaffungs- und Herstellkosten oder einen Restwert von null aufweisen, werden nicht geprüft.

8.2.2 Nutzungsdauern

- 89 Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a StromVG legt fest, dass die kalkulatorischen Abschreibungen als Kapitalkosten anrechenbar sind. Nach Artikel 13 Absatz 1 StromVV legen die Netzbetreiber in transparenten und diskriminierungsfreien Richtlinien für die verschiedenen Anlagen und Anlageteile einheitliche und sachgerechte Nutzungsdauern fest.
- 90 Die Pöry Energy AG wurde von der Betriebsdirektorenkonferenz beauftragt, das schweizerische Übertragungsnetz per 31.12.2005 zu bewerten. Im von der Pöry Energy AG verfassten Schlussbericht wurden unter anderem auch Nutzungsdauern für die Übertragungsnetzanlagen festgelegt (Pöry-Schlussbericht vom 12. Februar 2007, nachfolgend Pöry-Schlussbericht, S. 15; act. 58).
- 91 Die Nutzungsdauern gemäss Pöry-Schlussbericht werden von der ECom als sachgerechte Nutzungsdauern erachtet und dienen daher als Grundlage für die Nutzungsdauern der Übertragungsnetzanlagen (act. 40 und 43, Wegleitung Ziff. 2.2). In den bisherigen Verfahren akzeptierte die ECom Nutzungsdauern, welche im Bereich +/- 5 Jahre der Nutzungsdauern gemäss Pöry lagen. Diese Praxis kommt auch im vorliegenden Verfahren zur Anwendung.
- 92 6 Anlagen (Anlagennummer 1, 4, 10, 20, 29 und 33) der Verfahrensbeteiligten 1 weisen Nutzungsdauern auf, welche länger sind als die Pöry-Werte und ausserhalb des Bereichs von +/- 5 Jahren liegen.
- 93 Die Verfahrensbeteiligte 2 ist der Ansicht, dass bei diesen Anlagen allfällige Korrekturen bei den historischen und stetig angewandten Abschreibungsdauern nicht ab 1. Oktober 2011, sondern erst nach erfolgter Überführung der Netzgesellschaften auf die Gesuchstellerin, das heisst ab dem 1. Januar 2013, vorgenommen werden sollten. Daher beantragt sie, dass die von ihr deklarierten Werte bestätigt werden (act. 80, Ziff. 1, S. 5).
- 94 Die Verfahrensbeteiligte 2 begründet ihren Antrag nicht näher. Die vorliegende Prüfung betrifft die Tarifjahre 2011 und 2012. Allfällige Korrekturen haben unter Anwendung der regulatorischen Grundsätze zu erfolgen. Die regulatorischen Grundsätze ergeben sich aus der Stromversorgungsgesetzgebung. Die Korrekturen sind daher nach Vorgabe der Stromversorgungsgesetzgebung vorzunehmen, unabhängig vom Umstand, dass die entsprechenden Anlagen an die Gesuchstellerin überführt wurden. Es gibt keinen sachlichen Grund, um die Tarifjahre 2011 und 2012 betreffende Korrekturen erst ab dem 1. Januar 2013 (Zeitpunkt der Überführung der vorliegend gegenständlichen Anlagen auf die Gesuchstellerin) vorzunehmen. Dies würde eine ungerechtfertigte einseitige Belastung und somit Ungleichbehandlung der Gesuchstellerin bedeuten und die zeitliche Kontinuität der regulatorischen Betrachtung der Anlagen unsachgemäss und grundlos in Frage stellen. Der entsprechende Antrag der Verfahrensbeteiligten 2 ist deshalb abzuweisen.
- 95 Die Nutzungsdauern der erwähnten Anlagen werden somit gemäss Pöry-Schlussbericht angepasst und die Anlagen in den Jahren 2011 und/oder 2012 ausgehend vom verfügbaren Anlagen-

restwert per 30. September 2010 (bzw. bei nach dem 30. September 2010 erfolgter Inbetriebnahme ausgehend von den Anschaffungs- bzw. Herstellkosten) über die korrigierten verbleibenden Nutzungsdauern abgeschrieben. Die korrigierten Nutzungsdauern gemäss Pöry-Schlussbericht sehen wie folgt aus:

Korrektur bei Anlage der Anlagenklassennummer 4 (Leitungen 380/220-kV Bestandteile: Fundamente / Stahlbau / Tiefbau / Bau):

- Anlagennummer 4: Anpassung von 78 auf 55 Jahre. Da es sich bei dieser Anlage um ein Fundament handelt, wurde sie von der eingereichten Anlagenklassennummer 2 auf die Anlagenklassennummer 4 umgeteilt. Seit Inbetriebnahme am 01.10.1964 bis 30.09.2010 erfolgten 552 Monatsabschreibungen. Die Anlage wird ausgehend vom Anlagenrestwert per 30.09.2010 über die verbleibende Nutzungsdauer von 108 Monaten abgeschrieben.

Korrektur bei Anlagen der Anlagenklassennummer 10 (Schaltanlagen 380/220 KV: Bau / Gebäude):

- Anlagennummern 1 und 10: Anpassung von 78 auf 50 Jahre. Seit Inbetriebnahme am 01.10.1964 bis 30.09.2010 erfolgten 552 Monatsabschreibungen. Die Anlagen werden ausgehend von den Anlagenrestwerten per 30.09.2010 über die verbleibende Nutzungsdauer von 48 Monaten abgeschrieben.
- Anlagennummer 32: Anpassung von 78 auf 50 Jahre. Da die Anlage in keinem vorherigen Verfahren geprüft wurde, wurde zu keinem Stichtag ein Anlagenrestwert verfügt. Sie wurde daher im Verfügungsentwurf ausgehend von den ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellkosten per Inbetriebnahmedatum 01.10.1964 über die korrigierte Nutzungsdauer von 50 Jahren abgeschrieben. Die Verfahrensbeteiligte 2 ist auch bei dieser Anlage der Ansicht, dass allfällige Korrekturen bei den historischen und stetig angewandten Abschreibungsdauern nicht ab 1. Oktober 2011, sondern erst nach erfolgter Überführung der Netzgesellschaften auf die Gesuchstellerin, das heisst ab 1. Januar 2013, vorgenommen werden sollten. Daher beantragt sie, dass auch in Bezug auf diese Anlage die von ihr deklarierten Werte bestätigt werden sollen. Sollte die ElCom auf die Korrektur des Restwerts beharren, dann solle sie die vorgenommenen nicht anrechenbaren Abschreibungen in Höhe von [REDACTED] Franken als anrechenbare Abschreibungen anerkennen (act. 80, Ziff. 1, S. 3 f. sowie Eventualantrag). Die Verfahrensbeteiligte 2 begründet ihren Antrag auch in Bezug auf diese Anlage nicht näher. Wie bereits dargelegt (vgl. Rz. 94) betrifft die vorliegende Prüfung die Tarifjahre 2011 und 2012. Allfällige Korrekturen haben unter Anwendung der regulatorischen Grundsätze zu erfolgen. Die regulatorischen Grundsätze ergeben sich aus der Stromversorgungsgesetzgebung. Die Korrekturen sind daher nach Vorgabe der Stromversorgungsgesetzgebung vorzunehmen, unabhängig vom Umstand, dass die entsprechenden Anlagen an die Gesuchstellerin überführt wurden. Es gibt keinen sachlichen Grund, um die Tarifjahre 2011 und 2012 betreffende Korrekturen erst ab dem 1. Januar 2013 (Zeitpunkt der Überführung der vorliegend gegenständlichen Anlagen auf die Gesuchstellerin) vorzunehmen. Dies würde eine ungerechtfertigte einseitige Belastung und somit Ungleichbehandlung der Gesuchstellerin bedeuten und die zeitliche Kontinuität der regulatorischen Betrachtung der Anlagen unsachgemäss und grundlos in Frage stellen. Sowohl der Antrag um Bestätigung der deklarierten Werte für die Anlagennummer 32 als auch der Eventualantrag der Verfahrensbeteiligten 2 sind deshalb abzuweisen. An der Korrektur wird festgehalten.

Korrektur bei Anlagen der Anlagenklassennummer 12 (Schaltanlagen 380/220 KV: Felder - Sekundärtechnik):

- Anlagennummern 20 und 29: Anpassung von 25 auf 15 Jahre. Seit Inbetriebnahme am 27.07.2007 (Anlagennummer 20) bzw. am 30.09.2011 (Anlagennummer 29) bis 30.09.2010 erfolgten 39 bzw. 0 Monatsabschreibungen. Die Anlagen werden ausgehend von dem Anlagenrestwert per 30.09.2010 bzw. von den Anschaffungs- und Herstellkosten

per 30.09.2011 über die verbleibenden Nutzungsdauern von 141 Monaten bzw. 180 Monaten abgeschrieben.

- 96 Bei der Anlage mit Anlagennummer 25 deklariert die Verfahrensbeteiligten 1 eine Nutzungsdauer von 17 Jahren. Sie schreibt die Anlage jedoch tatsächlich über 16 Jahre ab. Die Nutzungsdauer von 16 Jahre wird übernommen.
- 97 Die übrigen Anlagen weisen in Bezug auf die Nutzungsdauern keine Auffälligkeiten auf.

8.2.3 Richtigstellung Inbetriebnahmedatum

- 98 Bei einer Anlage (Anlage 15) wurden Diskrepanzen zwischen dem deklarierten Inbetriebnahmedatum und den kalkulatorischen Anlagenrestwerten festgestellt. Gemäss Verfahrensbeteiligte 2 wurde bei dieser Anlage irrtümlicherweise ein fehlerhaftes Inbetriebnahmedatum deklariert, was die Differenz der Nutzungsdauer erkläre. Das korrekte Inbetriebnahmedatum sei der 01.10.2000 und nicht der 01.09.1998 (act. 80, Ziff. 1, S. 4).
- 99 Anhand der eingereichten Unterlagen konnte plausibilisiert werden, dass die Anlage 15 tatsächlich per 01.10.2000 und nicht wie ursprünglich von der Verfahrensbeteiligten 1 deklariert per 01.09.1998 in Betrieb genommen wurde. Das deklarierte Inbetriebnahmedatum wird deshalb korrigiert. Da die Anlage bereits ab diesem Inbetriebnahmedatum abgeschrieben wurde, erfolgt keine Korrektur der Anlagenrestwerte.

8.2.4 Historische Bewertung der Anlagen per 30. September 2011

- 100 Mit Eingabe vom 7. August 2020 macht die Verfahrensbeteiligte 1 historische Anlagenrestwerte per 30. September 2011 in der Höhe von insgesamt [REDACTED] Franken geltend (act. 57, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012», Zelle B34).
- 101 Aufgrund der Änderungen der Nutzungsdauern (vgl. Rz. 92 ff.) sowie der Korrekturen bei den Abschreibungen (vgl. Rz. 144 ff.) sinken die anrechenbaren historischen Anlagenrestwerte per 30. September 2011 insgesamt um [REDACTED] Franken auf [REDACTED] Franken (vgl. Tabelle 3, Spalte 13).

8.2.5 Historische Bewertung der Anlagen per 31. Dezember 2012

- 102 Mit Eingabe vom 7. August 2020 macht die Verfahrensbeteiligte 1 historische Anlagenrestwerte per 31. Dezember 2012 in der Höhe von insgesamt [REDACTED] Franken geltend (act. 57, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012», Zelle D34).
- 103 Aufgrund der Änderungen der Nutzungsdauern (vgl. Rz. 92 ff.) sowie der Korrekturen bei den Abschreibungen (vgl. Rz. 144 ff.) sinken die anrechenbaren historischen Anlagenrestwerte per 31. Dezember 2012 insgesamt um [REDACTED] Franken auf [REDACTED] Franken (vgl. Tabelle 4, Spalte 13).

8.3 Synthetische Bewertung

8.3.1 Grundsätze

- 104 Gemäss Artikel 13 Absatz 4 StromVV sind die eingesetzten Wiederbeschaffungspreise transparent mit sachgerechten, offiziell ausgewiesenen Preisindizes auf den Anschaffungs- bzw. Her-

stellzeitpunkt zurückzurechnen. Gemäss Bundesgericht ist die synthetische Bewertungsmethode eine Ausnahmемethode, die zur Anwendung kommt, wenn die ursprünglichen Kosten nicht zuverlässig ermittelt werden können (vgl. Rz. 84).

- 105 Mit der synthetischen Methode können nicht bloss Lücken innerhalb einer Anlage geschlossen werden. Die synthetische Methode ermittelt immer den gesamten Anlagenwert. Einzelne Kostenelemente, z.B. Projektkosten oder nicht aktivierte Eigenleistungen, werden demnach nicht getrennt von der übrigen Anlage bewertet. Anlagen sind in ihrer Gesamtheit entweder historisch oder synthetisch zu bewerten (vgl. Rz. 85).

8.3.2 Einheitswerte

- 106 Die für das Übertragungsnetz geltenden Wiederbeschaffungspreise wurden im Pöryr-Schlussbericht als Einheitskosten festgelegt (Pöryr-Schlussbericht, S. 12 ff.). Diese Einheitskosten sind nach Auffassung der ElCom sachgerecht, weshalb sie im vorliegenden Verfahren als Wiederbeschaffungspreise im Sinne von Artikel 13 Absatz 4 StromVV für die synthetische Bewertung zur Anwendung kommen (act. 40 und 43, Wegleitung Ziff. 2.3). Die Einheitskosten gemäss Pöryr-Schlussbericht stellen die Obergrenze der als sachgerecht erachteten Wiederbeschaffungspreise dar.

8.3.3 Index

- 107 Gemäss Artikel 13 Absatz 4 StromVV sind die eingesetzten Wiederbeschaffungspreise transparent mit sachgerechten, offiziell ausgewiesenen Preisindizes auf den Anschaffungs- bzw. Herstellzeitpunkt zurückzurechnen. Die synthetische Bewertung von Anlagen des Übertragungsnetzes folgt im Grundsatz der von der Branche gemeinsam festgelegten Methode nach swissasset. Übereinstimmend mit der aktuellen Rechtsprechung wird im Übertragungsnetz der Höspile-Index für die Rückindexierung der synthetischen Werte verwendet (BGE 138 II 465, E. 6.8.3; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-8624/2010 vom 19. Juni 2014, E. 6.3.3).

8.3.4 Individueller Abzug

- 108 Anstelle des Abzuges von 20 Prozent gemäss Artikel 13 Absatz 4 StromVV sind bei Verwendung des Höspile-Indexes zur Rückindexierung gestützt auf die Rechtsprechung 1.47 Prozent von den synthetisch ermittelten Werten abzuziehen, solange die einzelnen Unternehmen nicht mittels repräsentativer Stichprobe nachweisen können, dass in ihrem Fall ein individueller (tieferer) Abzug zum Zug kommt (vgl. etwa BGE 138 II 465, E. 7.7; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2876/2010 vom 20. Juni 2013, E. 6.3.3.2; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2518/2012 vom 7. Januar 2014, E. 3.5; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-8624/2010 vom 19. Juni 2014, E. 6.6; Verfügung der ElCom 212-00005/212-00008 vom 11. April 2017, Rz. 40 f.).

8.3.5 Synthetische Bewertung der Anlagen per 30. September 2011

- 109 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 30. September 2011 keine synthetischen Anlagenrestwerte geltend (act. 57, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012», Zelle B36).

8.3.6 Synthetische Bewertung der Anlagen per 31. Dezember 2012

- 110 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 31. Dezember 2012 keine synthetischen Anlagenrestwerte geltend (act. 57, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012», Zellen C36 und D36).

8.4 Anlagen im Bau

- 111 Kosten für lediglich geplante Anlagen sind nicht als Anlagen im Bau anrechenbar (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2876/2010 vom 20. Juni 2013, E. 6.4). Die eingereichten Anlagenwerte dürfen daher keine solchen Positionen enthalten.
- 112 Die Werte der Anlagen im Bau weisen keine Auffälligkeiten auf.

8.5 Grundstücke

- 113 Bei der synthetischen Bewertung handelt es sich um eine Ausnahmemethode, die nur dann angewendet werden kann, wenn sich die ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten nicht mehr nachweisen lassen (vgl. Rz. 84).
- 114 Gemäss Artikel 216 Absatz 1 Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911 (Fünfter Teil: Obligationenrecht [OR]; SR 220) bedarf der Vertrag über den Erwerb eines Grundstücks der öffentlichen Beurkundung. Ein wesentlicher Punkt dieses Vertrages ist der Kaufpreis. Um ein Grundstück zu Eigentum zu erwerben, muss der Erwerb ins Grundbuch eingetragen werden (Art. 656 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210]). Dabei dient der Kaufvertrag als Beleg für das Grundbuch (Art. 948 Abs. 2 ZGB). Die Belege sind gemäss Artikel 37 Absatz 2 der Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 (GBV; SR 211.432.1) unbefristet aufzubewahren. Zumindest Kopien des Kaufvertrages sind daher beim Grundbuchamt erhältlich zu machen. Grundstücke sind daher grundsätzlich nicht synthetisch oder unter Verwendung von Verkehrswerten zu bewerten (vgl. statt vieler Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2654/2009, E. 8.6.2; Verfügung der ECom 25-00100 vom 11. September 2019, Rz. 54 f.).
- 115 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht sowohl per 30. September 2011 (act. 57, Erhebungsbogen, Register «1a-K hist.-synth. 2011») als auch per 31. Dezember 2012 (act. 57, Erhebungsbogen, Register «1b-K hist.-synth. 2012») keine Grundstücke geltend.

8.6 Zahlungen Dritter

- 116 Bei Anlagen, welche ganz oder teilweise von Dritten bezahlt wurden, ist eine entsprechende Bereinigung vorzunehmen. Die betroffenen Werte sind vorzugsweise nach der Bruttomethode jeweils positiv (für den Anlagenwert) oder negativ (für den entsprechenden Fremdanteil) auszuweisen. Durch Dritte finanzierte Anlagen dürfen nicht dem regulatorischen Anlagenwert zugechnet werden.
- 117 Die Verfahrensbeteiligte 1 bestätigt, dass für die übertragenen Anlagen keine Zahlungen von Dritten erfolgt sind (act. 44, Fragebogen, Antwort auf Frage 8).

9 Regulatorische Anlagenrestwerte

9.1 Regulatorischer Anlagenrestwert per 30. September 2011

- 118 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 30. September 2011 regulatorische Anlagenrestwerte in der Höhe von [REDACTED] Franken geltend (act. 57, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012», Zelle B38).

- 119 Aufgrund der Änderungen der Nutzungsdauern (vgl. Rz. 92 ff.) sowie der Korrekturen bei den Abschreibungen (vgl. Rz. 144 ff.) sinken die anrechenbaren historischen regulatorischen Anlagenrestwerte per 30. September 2011 um insgesamt [REDACTED] Franken auf [REDACTED] Franken (vgl. Tabelle 3, Spalte 17).

2011	bei BCem eingesetzte Anlagenrestwerte nach grossen Erhebungsfragen	Historische Restwerte										Synthetische Restwerte				
		Vor 2004										Seit 2004				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
		Eingereichte Ist. Restwerte vor 2004	Eingereichte Ist. Restwerte reduzierter WACC	Korrektur Ist. Restwerte reduzierter WACC	Anrechenbare Ist. Restwerte reduzierter WACC	Eingereichte Ist. Restwerte nicht reduzierter WACC	Korrektur Ist. Restwerte nicht reduzierter WACC	Anrechenbare Ist. Restwerte nicht reduzierter WACC	Anrechenbare Ist. Restwerte vor 2004	Eingereichte Ist. Restwerte seit 2004	Korrektur Ist. Restwerte seit 2004	Anrechenbare Ist. Restwerte seit 2004	Anrechenbare Ist. Restwerte insgesamt	Eingereichte synth. Restwerte (inkl. Abzug 1.47%)	Korrektur synth. Restwerte	Anrechenbare synth. Restwerte (inkl. Abzug 1.47%)
																Anrechenbare Anlagenrestwerte (2011)

Tabelle 3 Anrechenbare regulatorische Anlagenrestwerte per 30. September 2011

9.2 Regulatorischer Anlagenrestwert per 31. Dezember 2012

- 120 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 31. Dezember 2012 regulatorische Anlagenrestwerte in der Höhe von [REDACTED] Franken geltend (act. 57, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012», Zelle D38).
- 121 Aufgrund der Änderungen der Nutzungsdauern (vgl. Rz. 92 ff.) sowie der Korrekturen bei den Abschreibungen (vgl. Rz. 144 ff.) sinken die anrechenbaren historischen Anlagenrestwerte per 31. Dezember 2012 insgesamt um [REDACTED] Franken auf [REDACTED] Franken (vgl. Tabelle 4, Spalte 17).

2012	bei BCem eingesetzte Anlagenrestwerte nach grossen Erhebungsfragen	Historische Restwerte										Synthetische Restwerte				
		Vor 2004										Seit 2004				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
		Eingereichte Ist. Restwerte vor 2004	Eingereichte Ist. Restwerte reduzierter WACC	Korrektur Ist. Restwerte reduzierter WACC	Anrechenbare Ist. Restwerte reduzierter WACC	Eingereichte Ist. Restwerte nicht reduzierter WACC	Korrektur Ist. Restwerte nicht reduzierter WACC	Anrechenbare Ist. Restwerte nicht reduzierter WACC	Anrechenbare Ist. Restwerte vor 2004	Eingereichte Ist. Restwerte seit 2004	Korrektur Ist. Restwerte seit 2004	Anrechenbare Ist. Restwerte seit 2004	Anrechenbare Ist. Restwerte insgesamt	Eingereichte synth. Restwerte (inkl. Abzug 1.47%)	Korrektur synth. Restwerte	Anrechenbare synth. Restwerte (inkl. Abzug 1.47%)
																Anrechenbare Anlagenrestwerte (2012)

Tabelle 4 Anrechenbare regulatorische Anlagenrestwerte per 31. Dezember 2012

10 Anrechenbare Ist-Kapitalkosten

10.1 Kalkulatorische Zinsen auf dem Anlagevermögen

- 122 Zu den anrechenbaren Kapitalkosten gehören gemäss Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b StromVG die kalkulatorischen Zinsen auf den für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerten. Diese Bestimmung wird durch Artikel 13 StromVV präzisiert. Demnach dürfen als solche betriebsnotwendigen Vermögenswerte höchstens die Anschaffungs- bzw. Herstellrestwerte der bestehenden Anlagen, welche sich aufgrund der Abschreibungen nach Artikel 13 Absatz 2 StromVV per Ende des Geschäftsjahres ergeben, und das betriebsnotwendige Nettoumlaufvermögen (NUV) angerechnet werden (Art. 13 Abs. 3 Bst. a StromVV).
- 123 Gemäss Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b StromVV entspricht der kalkulatorische Zinssatz der für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerte den durchschnittlichen Kosten des eingesetzten Kapitals (*Weighted Average Cost of Capital WACC*).

10.1.1 Gesuch nach Artikel 31a StromVV

- 124 Artikel 31a Absatz 1 StromVV legt als Grundsatz fest, dass der Zinssatz für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2004 in Betrieb genommen wurden, in den Jahren 2009–2013 um einen Prozentpunkt tiefer ist als der Zinssatz nach Artikel 13 Ab-

satz 3 Buchstabe b StromVV. Für Investitionen, die nach dem 31. Dezember 2003 in solche Anlagen getätigt wurden, gilt der Zinssatz nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b StromVV.

- 125 Nach Artikel 31a Absatz 2 StromVV können Betreiber von Anlagen, für die keine Neubewertung vollzogen wurde, oder die über eine nach Artikel 13 Absatz 1 StromVV festgelegte, einheitliche und sachgerechte Nutzungsdauer oder über einen längeren Zeitraum linear abgeschrieben wurden, bei der ElCom beantragen, dass für diese Anlagen der Zinssatz ohne Reduktion nach Artikel 31a Absatz 1 StromVV zur Anwendung kommt (vgl. Tarifverfügung 2009, S. 34 ff.).
- 126 Das Gesuch um Verwendung des höheren Zinssatzes wurde für die Verfahrensbeteiligte 1 in den Tarifverfügungen 2011 (Rz. 115) und 2012 (Rz. 138) gutgeheissen.

10.1.2 Kalkulatorische Zinsen des Tarifjahres 2011

- 127 Der Zinssatz für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte entspricht der durchschnittlichen Rendite von Bundesobligationen mit einer Laufzeit von 10 Jahren während der letzten 60 Monate in Prozent, zuzüglich einer risikogerechten Entschädigung von 1.73 Prozentpunkten (Art. 13 Abs. 3 Bst. b StromVV; Fassung gemäss Art. 1 der Verordnung des UVEK vom 9. März 2010 über die risikogerechte Entschädigung für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte, AS 2010 883).
- 128 Die ElCom hat in ihrer Weisung 2/2010 vom 8. April 2010 zur «Berechnung des Zinssatzes für betriebsnotwendige Vermögenswerte» für die Tarife des Jahres 2011 einen Zinssatz von 4.25 Prozent publiziert (abrufbar unter: www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Weisungen > Weisungen 2010).
- 129 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 30. September 2011 kalkulatorische Zinsen in der Höhe von [REDACTED] Franken geltend (act. 57, Erhebungsbogen, Register «1a-K hist.-synth. 2011», Zelle AA12).
- 130 Für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen deklariert die Verfahrensbeteiligte 1 einen sogenannten «gewichteten WACC» für das hydrologische Geschäftsjahr 2010/11. Die Gewichtung ist eine anteilige Berücksichtigung des WACC des jeweiligen Teiles des Hydrojahres ($\frac{1}{4} \cdot \text{WACC}_{t-1} + \frac{3}{4} \cdot \text{WACC}_t$; act. 57, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012», Zelle B41).
- 131 Die Tarife gelten jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres. Das Geschäftsjahr ist bei Verwendung des hydrologischen Geschäftsjahres nicht deckungsgleich mit dem Tarifjahr. Geschäfts- und Tarifjahr müssen nicht deckungsgleich sein (Art. 7 Abs. 1 StromVV). Die kalkulatorischen Zinsen auf den für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerten gemäss Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b StromVG sind jährlich zu berechnen (Art. 13 Abs. 3 StromVV). Massgebend sind die Anschaffungs- bzw. Herstellrestwerte der bestehenden Anlagen, die sich aufgrund der Abschreibungen per Ende des Geschäftsjahres ergeben (Art. 13 Abs. 3 Bst. a Ziff. 1 StromVV). Der zu verwendende kalkulatorische Zinssatz entspricht dem vom UVEK festgelegten WACC für ein bestimmtes Jahr (Art. 13 Abs. 3 Bst. b i.V.m. Art. 13 Abs. 3^{bis} StromVV i.V.m. Anhang 1 Ziff. 2.4 StromVV). Massgebend sind mithin die Anschaffungs- bzw. Herstellrestwerte der bestehenden Anlagen, die sich aufgrund der Abschreibungen per Ende des Geschäftsjahres ergeben (Art. 13 Abs. 3 Bst. a Ziff. 1 StromVV). Aus der Stromversorgungsgesetzgebung lässt sich somit keine Situation ableiten, in welcher ein gewichteter WACC verwendet werden müsste oder dürfte. Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen hat daher mit dem WACC des entsprechenden Tarifjahres zu erfolgen (vgl. Verfügung der ElCom 211-00033 vom 20. August 2020, Rz. 175 ff.). Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen erfolgt daher mit dem WACC des Tarifjahres 2011.

132 Die Verfahrensbeteiligte 2 beantragt in ihrer Stellungnahme zum Verfügungsentwurf, dass die anrechenbaren kalkulatorischen Zinsen auf Basis ihrer eingereichten Anlagenrestwerte per 30.09.2011 und 31.12.2012 berechnet werden sollen, welche durch die ECom unverändert anzuerkennen seien. Für den Fall, dass die ECom diesem Antrag ganz oder teilweise zustimmen sollte, seien die anrechenbaren kalkulatorischen Zinsen auf dieser Basis zu berechnen (act. 80, Ziff. 2).

133 Aufgrund der Anpassung des zu verwendenden WACC (vgl. Rz. 131) sowie der Änderungen der Nutzungsdauern (vgl. Rz. 92 ff.) und der Korrekturen bei den Abschreibungen (vgl. Rz. 144 ff.) reduzieren sich die anrechenbaren kalkulatorischen Zinsen per 30. September 2011 um ■■■ Franken auf insgesamt ■■■ Franken. Die beiden Anlagen «339 bei Muttergesellschaft» werden im Geschäftsjahr 2011 nur während 9 Monaten verzinst, was die Abweichung der kalkulatorischen Zinsen in Spalte 4 der Tabelle 5 erklärt. Aus diesem Grund lassen sich die in Tabelle 5 ausgewiesenen Zinskosten in Spalte 4 nicht direkt aus den anrechenbaren historischen Anlagenrestwerten in Spalte 3 und dem anwendbaren Zinssatz von 4.25% herleiten.

		Vor 2004			Seit 2004				
		3.25%	4.25%		4.25%		3.25%		
		2	3	4	5	6	7	8	9
2011	Eingereichte Zinskosten	Anrechenbare hist. Restw. (red. WACC)	Anrechenbare hist. Restw. (WACC)	kalk. Zinskosten auf hist. Restwerte	Anrechenbare hist. Restw. (WACC)	kalk. Zinskosten auf hist. Restwerte	Anrechenbare synth. Restw. (red. WACC)	kalk. Zinskosten auf synth. Restw.	Anrechenbare kalk. Zinskosten auf Anlageverm. insg.
Ofible Rete SA									

Tabelle 5 Anrechenbare kalkulatorische Zinsen per 30. September 2011

10.1.3 Kalkulatorische Zinsen des Tarifjahres 2012

134 Der Zinssatz für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte entspricht der durchschnittlichen Rendite von Bundesobligationen mit einer Laufzeit von 10 Jahren während der letzten 60 Monate in Prozent zuzüglich einer risikogerechten Entschädigung von 1.71 Prozentpunkten (Art. 13 Abs. 3 Bst. b StromVV; Fassung gemäss Art. 1 der Verordnung des UVEK vom 1. März 2011 über die risikogerechte Entschädigung für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte, AS 2011 839).

135 Die ECom hat in ihrer Weisung 1/2011 vom 17. März 2011 zur «Berechnung des Zinssatzes für betriebsnotwendige Vermögenswerte» für die Tarife des Jahres 2012 einen Zinssatz von 4.14 Prozent publiziert (abrufbar unter: www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Weisungen > Weisungen 2011).

136 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 31. Dezember 2012 kalkulatorische Zinsen in der Höhe von ■■■ Franken geltend (act. 57, Erhebungsbogen, Register «1b-K hist.-synth. 2012», Zeilen AC12+AD12).

137 Für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen deklariert die Verfahrensbeteiligte 1 einen sogenannten «gewichteten WACC» für das hydrologische Geschäftsjahr 2011/12. Die Gewichtung ist eine anteilige Berücksichtigung des WACC des jeweiligen Teiles des Hydrojahres ($1/4 \cdot \text{WACC}_{t-1} + 3/4 \cdot \text{WACC}_t$; act. 57, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012», Zelle C41).

138 Der von der Verfahrensbeteiligten 1 angewendete gewichtete WACC wird analog zur Begründung betreffend das Tarifjahr 2011 (vgl. Rz. 131) nicht berücksichtigt. Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen erfolgt daher mit dem WACC des Tarifjahres 2012.

139 Aufgrund der Anpassung des zu verwendenden WACC (vgl. Rz. 138) sowie der Änderungen der Nutzungsdauern (vgl. Rz. 92 ff.) und der Korrekturen bei den Abschreibungen (vgl. Rz. 144 ff.) reduzieren sich die anrechenbaren kalkulatorischen Zinsen per 31. Dezember 2012 um [REDACTED] Franken auf insgesamt [REDACTED] Franken.

140 In der ersten Zeile der Tabelle 6 werden die kalkulatorischen Zinsen für den Zeitraum vom 1. Oktober 2011 bis 30. September 2012 dargestellt. In der zweiten Zeile sind die kalkulatorischen Zinsen für die drei Monate vom 1. Oktober 2012 bis 31. Dezember 2012 ersichtlich. In der dritten Zeile ist das Total ersichtlich.

		Vor 2004			Seit 2004				
		3.14%	4.14%		4.14%		3.14%		
		2	3	4	5	6	7	8	9
2012	Eingereichte Zinskosten	Anrechenbare hist. Restw. (red. WACC)	Anrechenbare hist. Restw. (WACC)	kalk. Zinskosten auf hist. Restwerte	Anrechenbare hist. Restw. (WACC)	kalk. Zinskosten auf hist. Restwerte	Anrechenbare synth. Restw. (red. WACC)	kalk. Zinskosten auf synth. Restw.	Anrechenbare kalk. Zinskosten auf Anlageverm. insg.
Ofibie Rete SA	[REDACTED]								
Ofibie Rete SA	[REDACTED]								
Total	[REDACTED]								

Tabelle 6 Anrechenbare kalkulatorische Zinsen per 30. September 2012 und vom 1.10.–31.12.2012

10.2 Kalkulatorische Abschreibungen auf dem Anlagevermögen

10.2.1 Allgemeines

141 Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a StromVG legt fest, dass die kalkulatorischen Abschreibungen als Kapitalkosten anrechenbar sind. Nach Artikel 13 Absatz 1 StromVV legen die Netzbetreiber in transparenten und diskriminierungsfreien Richtlinien für die verschiedenen Anlagen und Anlageteile einheitliche und sachgerechte Nutzungsdauern fest.

142 Gemäss Artikel 13 Absatz 2 StromVV berechnen sich die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen aufgrund der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der bestehenden Anlagen bei linearer Abschreibung über eine festgelegte Nutzungsdauer auf den Restwert Null.

143 Bei historischen Werten werden sowohl Jahresabschreibungen also auch monatsstarke Abschreibungen akzeptiert. Bei synthetisch bewerteten Anlagen ist der Monat der Inbetriebnahme häufig nicht bekannt, weshalb in der Regel Jahresabschreibungen vorgenommen werden. Monatsstarke Abschreibungen sind jedoch zulässig, sofern ein Netzbetreiber den Monat der Inbetriebnahme einer Anlage kennt und nachweisen kann (Verfügung der ECom 212-00004; 212-00005; 212-00008; 212-00017 vom 10. April 2018, Rz. 64). Die Verfahrensbeteiligte 1 deklariert nur historisch bewertete Anlagen und schreibt sie ab dem Jahr der Inbetriebnahme auf Basis der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten mit monatsstarken Abschreibungen ab.

144 Bei einigen Anlagen hat die Verfahrensbeteiligte 1 jedoch nicht über den effektiven Zeitraum zwischen der Inbetriebnahme und dem Stichtag der Anlagenwerte der Tarifjahre 2011 bzw. 2012 abgeschrieben. So erfolgte bei Anlagen mit Inbetriebnahmedatum per Ende Monat die erste Abschreibung teils erst im Folgemonat, anstatt bereits im Monat der Inbetriebnahme. Dies betrifft die Anlagen mit den Anlagennummern 6, 16, 19 und «339 bei Muttergesellschaft».

145 Die Verfahrensbeteiligte 2 argumentiert in ihrer Stellungnahme zum Verfügungsentwurf, dass keine Korrektur der aufgelaufenen Abschreibungen und des Restwerts der betroffenen Anlagen vorgenommen worden wäre, wenn das Aktivierungs- bzw. das Inbetriebnahmedatum ein paar Tage später auf Anfang des Folgemonats angesetzt worden wäre. Diese Korrektur sei deshalb

unverhältnismässig. Dies würde bedeuten, dass diese Kosten nicht vom Netz, sondern von der Produktion getragen werden müssten. Die Verfahrensbeteiligte 2 beantragt für den Fall, dass die EICo an einer Korrektur der Anlagenrestwerte festhalten sollte, dass die Differenzen zu den von der Verfahrensbeteiligten 1 deklarierten Restwerten als anrechenbare Abschreibungen anerkannt werden (act. 80, Ziff. 1, S. 6).

146 Die Verfahrensbeteiligte 2 begründet ihren Antrag lediglich mit der Verhältnismässigkeit. Allfällige Korrekturen haben unter Anwendung der regulatorischen Grundsätze zu erfolgen. Die regulatorischen Grundsätze ergeben sich aus der Stromversorgungsgesetzgebung. Die Korrekturen sind daher nach Vorgabe der Stromversorgungsgesetzgebung vorzunehmen, unabhängig von der Frage, welchen Geschäftsbereich (Netz oder Produktion) sie belasten. Für die Anzahl monatlicher Abschreibungen ist das tatsächliche Inbetriebnahmedatum massgeblich. Es kann nicht stattdessen ein hypothetisches Inbetriebnahmedatum verwendet werden. Von den entsprechenden Abschreibungen kann deshalb nicht abgesehen werden. An diesen Korrekturen ist nicht zuletzt aus Gründen der Gleichbehandlung ungeachtet der Auswirkungen auf die Netzkosten und Anlagenrestwerte festzuhalten. Der entsprechende Antrag der Verfahrensbeteiligten 2 ist deshalb abzuweisen.

147 Bei diesen Anlagen wird somit jeweils eine zusätzliche Monatsabschreibung vorgenommen. Ausserordentliche Abschreibungen für die aus dieser Korrektur resultierende Differenz bei den Anlagenrestwerten können nicht anerkannt werden, weshalb auch der diesbezügliche Antrag der Verfahrensbeteiligten 2 abzuweisen ist.

148 Weitere Abweichungen bei den Nutzungsdauern wurden auch bei den Anlagen mit folgenden Anlagennummern festgestellt (zu den diesbezüglichen Vorbringen der Verfahrensbeteiligten 2 vgl. act. 80, S. 6 f.):

3: Abschreibung über 559 anstatt über 564 Monate. Die Verfahrensbeteiligte 2 stellt in ihrer Stellungnahme die im Verfügungsentwurf vorgenommene Korrektur fest, begründet jedoch die Abweichung nicht, sondern weist lediglich darauf hin, dass die Korrektur die Produktion belasten würde. An der Korrektur der fehlenden 5 Monate Abschreibungen ist mit Verweis auf die Begründung in Randziffer 146 festzuhalten.

7: Abschreibung über 558 anstatt 564 Monate. Die Verfahrensbeteiligte 2 stellt in ihrer Stellungnahme die im Verfügungsentwurf vorgenommene Korrektur fest, begründet jedoch die Abweichung nicht, sondern weist lediglich darauf hin, dass die Korrektur die Produktion belasten würde. An der Korrektur der fehlenden 6 Monate Abschreibungen ist mit Verweis auf die Begründung in Randziffer 146 festzuhalten.

9: Abschreibung über 573 anstatt über 564 Monate. Die Verfahrensbeteiligte 2 stellt in ihrer Stellungnahme die im Verfügungsentwurf vorgenommene Korrektur fest, begründet jedoch die Abweichung nicht, sondern weist lediglich darauf hin, dass die Korrektur die Produktion belasten würde. An der Korrektur der überzähligen 9 Monate Abschreibungen ist mit Verweis auf die Begründung in Randziffer 146 festzuhalten.

149 Bei der Anlagennummer 17 wurde über 73 anstatt über 85 Monate abgeschrieben. Die Verfahrensbeteiligte 2 weist in ihrer Stellungnahme auf Teilaktivierungen im Anschluss an abgeschlossene Teilprojekte hin (act. 80, S. 5). Sie zeigt nachvollziehbar auf, dass die Differenzen von der Aufnahme diverser abgeschlossener Teilprojekte herrühren. Diese Teilaktivierungen und die entsprechenden Abschreibungen sind plausibel, weshalb keine Korrektur vorgenommen wird.

150 Bei der Anlagennummer 25 wurde bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibung im Referenzzeitraum eine Nutzungsdauer von 16 Jahren anstatt der aktuell deklarierten 17 Jahre (analog zu Tarifverfügung 2012) angewendet. Da im vorliegenden Verfahren tatsächlich 16 Jah-

re als Nutzungsdauer angewendet und akzeptiert werden (vgl. Rz. 96), verändern sich die kalkulatorischen Abschreibungen im Referenzzeitraum nicht.

- 151 Bei der Anlagennummer 33 mit Inbetriebnahme am 31.08.2012 wurden per 30.09.2012 um [REDACTED] Franken zu tiefe kalkulatorische Abschreibungen festgestellt. Der Anlagenrestwert per 31.12.2012 wurde folglich um diese Differenz reduziert.

10.2.2 Kalkulatorische Abschreibungen des Tarifjahres 2011

- 152 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 30. September 2011 kalkulatorische Abschreibungen in der Höhe von [REDACTED] Franken geltend (act. 57, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012», Zelle B51).
- 153 Aufgrund der Änderungen der Nutzungsdauern (vgl. Rz. 92 ff.) sowie der Korrekturen bei den Abschreibungen (vgl. Rz. 144 ff.) erhöhen sich die anrechenbaren kalkulatorischen Abschreibungen per 30. September 2011 um [REDACTED] Franken auf [REDACTED] Franken (vgl. Tabelle 7, Spalte 8).

		historische Datengrundlage			Synthetische Datengrundlage			
		2	3	4	5	6		8
2011	bei ECom eingereichte Abschreibungen insgesamt	bei ECom eingereichte historische Abschreibungen	Korrektur	Anrechenbare historische Abschreibungen	bei ECom eingereichte synthetische Abschreibungen	Korrektur	Anrechenbare synthetische Abschreibungen	Anrechenbare Abschreibungen insgesamt
	Offizie Rete SA							

Tabelle 7 Anrechenbare kalkulatorische Abschreibungen für das Tarifjahr 2011

10.2.3 Kalkulatorische Abschreibungen des Tarifjahres 2012

- 154 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 31. Dezember 2012 kalkulatorische Abschreibungen in der Höhe von [REDACTED] Franken geltend (act. 57, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012», Zellen C51+D51).
- 155 Aufgrund der Änderungen der Nutzungsdauern (vgl. Rz. 92 ff.) sowie der Korrekturen bei den Abschreibungen (vgl. Rz. 144 ff.) erhöhen sich die anrechenbaren kalkulatorischen Abschreibungen per 31. Dezember 2012 um [REDACTED] Franken auf [REDACTED] Franken (vgl. Tabelle 8, Spalte 8).

		historische Datengrundlage			Synthetische Datengrundlage			
		2	3	4	5	6		8
2012	bei ECom eingereichte Abschreibungen insgesamt	bei ECom eingereichte historische Abschreibungen	Korrektur	Anrechenbare historische Abschreibungen	bei ECom eingereichte synthetische Abschreibungen	Korrektur	Anrechenbare synthetische Abschreibungen	Anrechenbare Abschreibungen insgesamt
	Offizie Rete SA							

Tabelle 8 Anrechenbare kalkulatorische Abschreibungen für das Tarifjahr 2012 (5 Quartale)

11 Anlaufkosten

11.1 Allgemeines

- 156 Als Anlaufkosten gelten Kosten, die bei den ehemaligen ÜNE in den Jahren 2005 bis 2008 angefallen und die nicht über Netznutzungsentgelte abgerechnet worden sind.

- 157 Anlaufkosten sind anrechenbar, sofern es sich ausschliesslich um Kosten handelt, die ohne StromVG nicht entstanden wären. Zudem müssen die Kosten zusätzlich angefallen sein und dürfen nicht bereits über die normale Geschäftstätigkeit an Endverbraucher weitergegeben worden sein (vgl. Tarifverfügung 2009, Kap. 4.2.2.4).
- 158 Die Anlaufkosten wurden von einigen ehemaligen ÜNE aktiviert und über fünf Jahre abgeschrieben. Andere machten einen Fünftel oder den gesamten Betrag als Betriebskosten geltend (vgl. Tarifverfügung 2009, Kap. 4.2.2.4).
- 159 Die Verfahrensbeteiligte 1 aktiviert die Anlaufkosten per 1. Januar 2009 und schreibt diese über fünf Jahre ab (vgl. Tarifverfügung 2012, Tabelle 5).
- 160 Die nachfolgend aufgeführten Beträge sind bereits in den anrechenbaren Kapitalkosten (kalkulatorische Zinsen und kalkulatorische Abschreibungen) sowie in den anrechenbaren Anlagenrestwerten enthalten und werden nur aus Transparenzgründen separat dargestellt.

11.2 Anrechenbare Anlaufkosten des Tarifjahres 2011

- 161 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 30. September 2011 Anlaufkosten (kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen) in der Höhe von [REDACTED] Franken sowie einen Restwert von [REDACTED] Franken geltend (act. 57, Erhebungsbogen, Register «1a-K hist.-synth. 2011»).
- 162 Aufgrund der Anpassung des zu verwendenden WACC (vgl. Rz. 131) reduzieren sich die anrechenbaren Anlaufkosten (kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen) um [REDACTED] Franken auf [REDACTED] Franken.

11.3 Anrechenbare Anlaufkosten des Tarifjahres 2012

- 163 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 31. Dezember 2012 Anlaufkosten (kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen) in der Höhe von [REDACTED] Franken sowie einen Restwert von [REDACTED] Franken geltend (act. 57, Erhebungsbogen, Register «1b-K hist.-synth. 2012»).
- 164 Aufgrund der Anpassung des zu verwendenden WACC (vgl. Rz. 138) reduzieren sich die anrechenbaren Anlaufkosten (kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen) um [REDACTED] Franken auf [REDACTED] Franken.

12 Betriebsnotwendiges Nettoumlaufvermögen

12.1 Grundsätze

- 165 Gemäss Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b StromVG haben die Netzbetreiber Anrecht auf kalkulatorische Zinsen auf den für den Betrieb des Netzes notwendigen Vermögenswerten. Diese betriebsnotwendigen Vermögenswerte setzen sich höchstens zusammen aus den Anschaffungs- bzw. Herstellrestwerten per Ende des Geschäftsjahres sowie aus dem betriebsnotwendigen NUV (Art. 13 Abs. 3 Bst. a StromVV). Das NUV darf als Bestandteil der betriebsnotwendigen Vermögenswerte mit dem WACC verzinst werden (Art. 13 Abs. 3 Bst. b StromVV). Weder das StromVG noch die StromVV enthalten eine nähere Bestimmung zu den Bestandteilen des betriebsnotwendigen NUV. Gemäss der Auffassung der Gerichte ist es daher nicht rechtswidrig, wenn die ElCom das betriebsnotwendige NUV näher präzisiert. Zur Berechnung des NUV hat die ElCom eine langjährige Praxis entwickelt (vgl. statt vieler Verfügung der ElCom 25-00070 vom 12. Dezember 2019, Rz. 161), welche von den Gerichten geschützt wurde (vgl. statt vieler

BGE 138 II 465 E. 9; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-5141/2011 vom 29. Januar 2013 E. 11.3., A-2222/2012 vom 10. März 2014, E. 7.2; A-8638/2010 vom 15. Mai 2015, E. 8; A-2606/2009 vom 11. November 2010, E. 13).

- 166 Gemäss der Praxis der ECom bilden die kalkulatorischen Kosten des regulierten Anlagevermögens (Abschreibung und Verzinsung), die Anlaufkosten, die Netto-Betriebskosten, allfällige Vorräte des entsprechenden Jahres sowie die eintarifierten Deckungsdifferenzen die Grundlage zur Ermittlung des NUV (vgl. statt vieler Verfügung der ECom 25-00070 vom 12. Dezember 2019, Rz. 162; Verfügung der ECom 211-00011 [alt: 957-08-141] vom 3. Juli 2014, Rz. 24 und 39; Verfügung der ECom 211-00016 [alt: 957-10-047] vom 17. November 2016, Rz. 234).
- 167 Die Verzinsung des NUV gemäss Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 2 StromVV berücksichtigt das vom Unternehmen eingesetzte Kapital, um jederzeit genügend Liquidität vorzuhalten, bis die Zahlungen seiner Leistungen im regulierten Tätigkeitsbereich eintreffen. Das für die Abwicklung des operativen Geschäfts im regulierten Bereich notwendige NUV ist damit eng an die Periodizität der Rechnungsstellung geknüpft. In die Berechnung des NUV einbezogen wird daher die Fristigkeit der Rechnungsstellung durch das Unternehmen, das heisst die durchschnittliche Dauer, über welche ein Unternehmen bis zum Eingang der Rechnungsbegleichung Kapital vorhalten muss (vgl. Verfügung der ECom 25-00070 vom 12. Dezember 2019, Rz. 169).
- 168 Die ECom stützt sich in ihrer ständigen Praxis im Bereich der Verteilnetze bei der Berechnung des NUV daher auch auf die Rechnungsperiodizität (vgl. statt vieler Verfügungen der ECom 211-00011 vom 7. Juli 2011, Rz. 106, 211-00008 vom 22. Januar 2015, Rz. 201 ff. und 211-00016 vom 19. November 2016, Rz. 235; zudem auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1344/2015 vom 28. Juni 2018, E. 17.4; ANDRE SPIELMANN, in: Kommentar zum Energierecht, Brigitta Kratz / Michael Merker / Renato Tami / Stefan Rechsteiner / Kathrin Föhse [Hrsg.], Band I, Bern 2016, Art. 15 StromVG, Rz. 67). Wenn ein Netzbetreiber beispielsweise alle zwei Monate Rechnung stellt, muss er liquide Mittel nicht für das ganze Jahr, sondern lediglich für diese zwei Monate bereithalten. In diesem Fall wäre das notwendige Kapital durch 6 zu dividieren (12 Monate dividiert durch 2 Monate). In diesem Beispiel würde ein Sechstel des notwendigen NUV mit dem WACC verzinst (vgl. Verfügung der ECom 25-00070 vom 12. Dezember 2019, Rz. 170). Das Bundesverwaltungsgericht hat diese auf der Rechnungsperiodizität basierende Berechnungsmethode des NUV bestätigt (vgl. statt vieler Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5141/2011 vom 29. Januar 2013, E. 11.3.2).
- 169 In den Tarifjahren 2009 bis 2012 stellten die ehemaligen ÜNE der Gesuchstellerin am Ende jedes Monats einen Zwölftel der erwarteten jährlichen Entschädigung für die Netzkosten in Rechnung. Die Gesuchstellerin überwies den Betrag jeweils umgehend. Damit erhielten die ehemaligen ÜNE die notwendigen Mittel im Durchschnitt einen halben Monat nachdem sie ihre eigenen Rechnungen bezahlen mussten. Die ECom legte in den Tarifverfügungen 2009, 2010, 2011 und 2012 daher fest, dass das NUV der ehemaligen Übertragungsnetzbetreiber höchstens den Kosten eines halben Monats bzw. 1/24 der anrechenbaren Kosten pro Jahr beträgt (Tarifverfügung 2009, S. 39 f.; Tarifverfügung 2010, Rz. 197 ff.; Tarifverfügung 2011 Rz. 129 ff.; Tarifverfügung 2012 Rz. 152 ff.).
- 170 Das anrechenbare NUV wird mit dem für das entsprechende Jahr gültigen Zinssatz (vgl. Rz. 128 und 135) verzinst. Der NUV-Zins selber wird ebenfalls verzinst (vgl. Tarifverfügung 2009, S. 39 f.). Diese Praxis wurde vom Bundesgericht bestätigt (BGE 138 II 465, E. 9).

12.2 Nettoumlaufvermögen des Tarifjahres 2011

- 171 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 30. September 2011 Zinsen für das regulatorische Nettoumlaufvermögen in der Höhe von ■■■ Franken geltend (act. 57, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012», Zelle B62).
- 172 Aufgrund der Anpassung des zu verwendenden WACC (vgl. Rz. 131) sowie der Änderungen der Nutzungsdauern (vgl. Rz. 92 ff.) und der Korrekturen bei den Abschreibungen (vgl. Rz. 144 ff.) erhöhen sich die anrechenbaren Zinsen auf dem regulatorischen Nettoumlaufvermögen für das Tarifjahr 2011 um ■■■ Franken auf ■■■ Franken (vgl. Tabelle 9, Spalte 10).

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2011	bei EICOM eingereichte NUV-Zinsen	anrechenbare Betriebskosten	Verzinsung Anlagevermögen (AV)	anrechenbare Abschreibungen	Vorräte	In Tarife 2012 eingerechnete Deckungsdifferenzen 2009	In Tarife 2012 eingerechnete Deckungsdifferenzen 2010	Betriebskosten+ Verzinsung AV+ Abschreibungen+ Vorräte+ Deckungsdifferenzen	anrechenbares NUV	Total Anrechenbare Zinskosten NUV
Offizielle Rate SA										

Tabelle 9 Anrechenbare NUV-Zinsen für das Tarifjahr 2011

12.3 Nettoumlaufvermögen des Tarifjahres 2012

- 173 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 31. Dezember 2012 Zinsen für das regulatorische Nettoumlaufvermögen in der Höhe von ■■■ Franken geltend (act. 57, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012», Zellen C62+D62).
- 174 Gemäss Praxis der EICOM im Übertragungsnetz fliessen auch die eintarifierten Deckungsdifferenzen in die Berechnung der NUV-Zinsen ein (Rz. 166). Der in die Tarife 2012 eingerechnete Drittel der ursprünglich verfügbaren Überdeckung 2009 von ■■■ Franken wirkt sich kostenmindernd aus (in Tabelle 10 mit Minusposition dargestellt). Der eingerechnete Drittel der Unterdeckung 2010 beträgt ■■■ Franken. Dieser Drittel reduziert sich um ■■■ Franken auf ■■■ Franken. Bei dieser Bereinigung der Deckungsdifferenz handelt es sich um eine Überdeckung bei den Betriebskosten 2010 (zugunsten von Swissgrid), welche in einer Nachprüfung im Anschluss an die Tarifverfügung 2010 festgelegt wurde (vgl. Rz. 194). Der bereinigte eingerechnete Drittel der Unterdeckung 2010 wirkt sich kostensteigernd für die Berechnung des anrechenbaren NUV aus.
- 175 Aufgrund der Anpassung des zu verwendenden WACC (vgl. Rz. 138) sowie der Änderungen der Nutzungsdauern (vgl. Rz. 92 ff.) und der Korrekturen bei den Abschreibungen (vgl. Rz. 144 ff.) erhöhen sich die anrechenbaren Zinsen auf dem regulatorischen Nettoumlaufvermögen für das Tarifjahr 2012 um ■■■ Franken auf ■■■ Franken (vgl. Tabelle 10, Spalte 10).

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2012	bei EICOM eingereichte NUV-Zinsen	anrechenbare Betriebskosten	Verzinsung Anlagevermögen (AV)	anrechenbare Abschreibungen	Vorräte	In Tarife 2012 eingerechnete Deckungsdifferenzen 2009	In Tarife 2012 eingerechnete Deckungsdifferenzen 2010 (bereinigt)	Betriebskosten+ Verzinsung AV+ Abschreibungen+ Vorräte+ Deckungsdifferenzen	anrechenbares NUV	Total Anrechenbare Zinskosten NUV
Offizielle Rate SA										

Tabelle 10 Anrechenbare NUV-Zinsen für das Tarifjahr 2012 (5 Quartale)

13 Anrechenbare Ist-Betriebs- und Kapitalkosten insgesamt

13.1 Grundsätze

- 176 Die anrechenbaren Ist-Kosten setzen sich aus den anrechenbaren Betriebskosten, den anrechenbaren Kapitalkosten (inkl. Verzinsung des NUV) sowie den anrechenbaren Anlaufkosten, sofern diese nicht in den Betriebs- oder Kapitalkosten enthalten sind, zusammen.

13.2 Anrechenbare Ist-Kosten des Tarifjahres 2011

- 177 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 30. September 2011 insgesamt anrechenbare Ist-Kosten in der Höhe von [REDACTED] Franken geltend (act. 57, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012», Zelle B70). Weil im Register «Übersicht 2011-2012» des Erhebungsbogens bei der automatischen Verzinsung des Anlagevermögens die Anlagen mit nur 9 Monaten Verzinsung nicht separat berücksichtigt wurden (vgl. Rz. 133), ist dieser Betrag um [REDACTED] Franken zu hoch. Unter Berücksichtigung der in den Registern «1a-K 2011» und «3-NUV 2011-2012» tatsächlich geltend gemachten Kosten ergeben sich eingereichte Kosten der Verfahrensbeteiligten 1 von insgesamt [REDACTED] Franken.
- 178 Aufgrund der Anpassung des zu verwendenden WACC (vgl. Rz. 131) sowie der Änderungen der Nutzungsdauern (vgl. Rz. 92 ff.) und der Korrekturen bei den Abschreibungen (vgl. Rz. 144 ff.) erhöhen sich die anrechenbaren kalkulatorischen Netzkosten per 30. September 2011 um [REDACTED] Franken auf [REDACTED] Franken (vgl. Tabelle 11, Spalte 5).

		Berechnung EICOM			
	1	2	3	4	5
2011	Eingereichte Kosten total	Betriebskosten	Abschreibungen	Verzinsung	Anrechenbare Netzkosten insg.
Ofibite Rete SA	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

Tabelle 11 Total anrechenbare Netzkosten für das Tarifjahr 2011

13.3 Anrechenbare Ist-Kosten des Tarifjahres 2012

- 179 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 31. Dezember 2012 insgesamt anrechenbare Ist-Kosten in der Höhe von [REDACTED] Franken geltend (act. 57, Erhebungsbogen, Register «Übersicht 2011-2012», Zellen C70+D70).
- 180 Aufgrund der Anpassung des zu verwendenden WACC (vgl. Rz. 138), der Änderungen der Nutzungsdauern (vgl. Rz. 92 ff.), der Korrekturen bei den Abschreibungen (vgl. Rz. 144 ff.) sowie der Berücksichtigung des bereinigten Drittels der Deckungsdifferenz 2010 beim Nettoumlaufvermögen 2012 (vgl. Rz. 174) erhöhen sich die anrechenbaren kalkulatorischen Netzkosten per 31. Dezember 2012 um [REDACTED] Franken auf [REDACTED] Franken (vgl. Tabelle 12, Spalte 5).

		Berechnung EICOM			
	1	2	3	4	5
2012	Eingereichte Kosten total	Betriebskosten	Abschreibungen	Verzinsung	Anrechenbare Netzkosten insg.
Ofibite Rete SA	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

Tabelle 12 Total anrechenbare Netzkosten für das Tarifjahr 2012 (5 Quartale)

14 Berechnung der Deckungsdifferenzen

14.1 Allgemeines

- 181 Das Netznutzungsentgelt darf die anrechenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen. Das Netznutzungsentgelt ist somit kostenbasiert. Massgeblich sind dabei die Kosten eines Geschäftsjahres (Art. 14 Abs. 1 StromVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 StromVV). In der Vergangenheit erzielte Überdeckungen sind gemäss Artikel 19 Absatz 2 StromVV durch Senkung der Netznutzungstarife in der Zukunft zu kompensieren. Entsprechend können auch Unterdeckungen in den Folgejahren ausgeglichen werden (vgl. Weisung 2/2019 der ECom vom 5. März 2019). Der nicht eintarifizierte Überdeckungssaldo ist zu verzinsen. Unterdeckungen dürfen über eine Erhöhung des Netznutzungstarifs kompensiert und verzinst werden. Gemäss der Weisung 2/2019 der ECom vom 5. März 2019 müssen Überdeckungen mit dem WACC verzinst werden (vgl. Verfügung der ECom 25-00070 vom 12. Dezember 2019, Rz. 209; Tarifverfügung 2012, Rz. 158).
- 182 Deckungsdifferenzen entstehen, wenn die Erlöse höher oder tiefer als die tatsächlichen Kosten ausfallen. Grund für die Entstehung von Deckungsdifferenzen können Abweichungen der tatsächlichen Kosten von den Plankosten sowie zwischen dem prognostizierten und dem tatsächlichen Mengengerüst oder Gerichtsurteile und Verfügungen sein. Die Berechnung der Deckungsdifferenzen ist für jedes abgeschlossene Geschäftsjahr durchzuführen. Sie erfolgt am Ende eines Geschäftsjahres für 12 Monate. Zur Berechnung der Deckungsdifferenzen der Netznutzung eines Jahres werden die Ist-Kosten den Ist-Erlösen am Ende dieses Geschäftsjahres gegenübergestellt (vgl. Weisung 2/2019 der ECom vom 5. März 2019 sowie dazugehöriges «Formular Deckungsdifferenzen», Register «Deckungsdifferenz Netz»; Tarifverfügung 2012, Rz. 158, 160, 165, 206 und 214; Verfügung der ECom 212-00004/212-00005/212-00008/212-00017 vom 10. April 2018, Rz. 127 und 133). Das Konzept der ECom zur Berechnung der Deckungsdifferenzen wurde von den Gerichten bereits mehrfach gestützt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_1076/2014 vom 4. Juni 2015, E. 3.2 und 4; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5141/2011 vom 29. Januar 2013, E. 11.1.2 letzter Abschnitt; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2876/2010 vom 20. Juni 2013, E. 5.1; Verfügung 25-00070 der ECom vom 12. Dezember 2019, Rz. 186).
- 183 Im Übertragungsnetz deklarierten die Unternehmen ihre Kosten an die Gesuchstellerin. Diese berechnete die Tarife und entschädigte den Unternehmen ihre Kosten aus den vereinnahmten Entgelten aus den Tarifen (vgl. statt vieler Verfügung der ECom 212-00017 vom 20. Oktober 2016, Rz. 99). Die Ist-Erlöse 2011 und 2012 der ehemaligen ÜNE entsprechen daher in der Regel dem Betrag, welcher die Gesuchstellerin ihnen gestützt auf die Tarifverfügungen 2011 und 2012 ausbezahlt hat.
- 184 Aufgrund der unterschiedlichen Definition des Geschäftsjahres der Gesuchstellerin (Kalenderjahr) einerseits und der Verfahrensbeteiligten 1 (hydrologisches Jahr) andererseits entsprechen die Auszahlungen der Gesuchstellerin auf Basis der einzelnen Tarifverfügungen nicht eins zu eins den Erlösen eines Geschäftsjahres der Verfahrensbeteiligten 1. Die Erlöse der Verfahrensbeteiligten 1 für das Tarifjahr 2011 basieren zu einem Viertel auf den verfügbaren Netzkosten gemäss Tarifverfügung 2010 und zu drei Viertel auf den verfügbaren Netzkosten gemäss Tarifverfügung 2011 (vgl. Rz. 188). Die Erlöse der Verfahrensbeteiligten 1 für das Tarifjahr 2012 basieren zu einem Viertel auf den verfügbaren Netzkosten gemäss Tarifverfügung 2011 und zu 100 Prozent auf den verfügbaren Netzkosten gemäss Tarifverfügung 2012 (vgl. Rz. 194). Massgebend sind die tatsächlich von der Gesuchstellerin an die Verfahrensbeteiligte 1 getätigten Auszahlungen.

- 185 Diese Ist-Erlöse werden den in Kapitel 13 vorstehend berechneten anrechenbaren Ist-Kosten gegenübergestellt. Bei der Differenz dieser beiden Werte handelt es sich um die Deckungsdifferenz des entsprechenden Tarifjahres.

14.2 Deckungsdifferenzen des Tarifjahres 2011

- 186 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 30. September 2011 insgesamt eine Unterdeckung in der Höhe von [REDACTED] Franken geltend (act. 57, Erhebungsbogen, Register «4-DD 2011-2012», Zelle B17).
- 187 Für die anrechenbaren Erlöse des Tarifjahres 2011 ist der Zeitraum vom 1. Oktober 2010 bis 30. September 2011 massgebend (vgl. Rz. 67 ff.). Die Verfahrensbeteiligte 1 deklariert für das Tarifjahr 2011 Erlöse in der Höhe von [REDACTED] Franken (act. 56 und 57). Sie stimmen mit der Aufstellung der Gesuchstellerin über die Beträge überein, welche die Gesuchstellerin der Verfahrensbeteiligten 1 in deren Geschäftsjahr 2010/2011 ausbezahlt hat (act. 52 und 53, Excel-Tabelle).
- 188 Die für die Berechnung der Deckungsdifferenz des Tarifjahres 2011 zu berücksichtigenden Erlöse ergeben sich aufgrund des hydrologischen Geschäftsjahres aus einem Viertel der von der ECom mit Tarifverfügung 2010 verfügten anrechenbaren Kosten und drei Viertel der von der ECom mit Tarifverfügung 2011 verfügten anrechenbaren Kosten. Für 2010 entspricht der Anteil der zu berücksichtigenden Erlöse einem Viertel der von der ECom mit Tarifverfügung 2010 verfügten anrechenbaren Kosten in der Höhe von [REDACTED] Franken (Tarifverfügung 2010, Tabelle 7), was für das vierte Quartal 2010 anrechenbare Erlöse von insgesamt [REDACTED] Franken ergibt. Für 2011 entspricht der Anteil der zu berücksichtigenden Erlöse drei Viertel der von der ECom mit Tarifverfügung 2011 verfügten anrechenbaren Kosten in der Höhe von [REDACTED] Franken (Tarifverfügung 2011, Tabelle 8), was für drei Quartale von 2011 anrechenbare Erlöse von insgesamt [REDACTED] Franken ergibt. Insgesamt resultieren somit basierend auf den verfügten anrechenbaren Kosten für das Tarifjahr 2011 Erlöse von [REDACTED] Franken (vgl. nachfolgend Tabelle 13). Sie stimmen mit den deklarierten Erlösen der Verfahrensbeteiligten 1 überein (vgl. Rz. 187).
- 189 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht für das Tarifjahr 2011 Kosten in der Höhe von [REDACTED] Franken geltend (vgl. Rz. 177 und Tabelle 13). Neben diesen Kosten macht die Verfahrensbeteiligte 1 unter «Sonstige DD» eine Unterdeckung von insgesamt [REDACTED] Franken geltend (act. 57, Brief S. 4–8 und Erhebungsbogen, Register «4-DD 2011-2012» Zelle B15). Sie setzt sich zusammen aus den zwei Dritteln der Unterdeckung 2010, welche in der Tarifverfügung 2012 verfügt und als «Saldo Folgejahre» bezeichnet wurde (CHF [REDACTED]; Tarifverfügung 2012, Tabelle 7B, Spalte 21) zuzüglich der Verzinsung der von der Verfahrensbeteiligten 1 berechneten offenen Deckungsdifferenz für das Geschäftsjahr 2010/2011 (CHF [REDACTED]) abzüglich der in der Deckungsdifferenz 2009 zu viel angerechneten Kapitalkosten (CHF [REDACTED]; vgl. Rz. 71) abzüglich der Differenz zwischen der neu berechneten Deckungsdifferenz 2009 (CHF [REDACTED]) und dem tatsächlich beglichenen 1/3 der ursprünglich verfügten Deckungsdifferenz 2009 (CHF [REDACTED]) von [REDACTED] Franken, welche sich aus der Korrektur der Deckungsdifferenz 2009 gemäss Schreiben der ECom vom 23. April 2012 (act. 12; vgl. auch Rz. 71) herleiten lässt.
- 190 Die für die Berechnung der Deckungsdifferenz 2011 relevanten anrechenbaren Kosten betragen [REDACTED] Franken (vgl. Rz. 178, Tabelle 11, Spalte 5 und Tabelle 13). Die von der Verfahrensbeteiligten 1 geltend gemachte sonstige Unterdeckung von [REDACTED] Franken (vgl. Rz. 189) wird erst im Kapitel «Auszahlung und Verzinsung der Deckungsdifferenzen» berücksichtigt (vgl. Kap. 15 und nachfolgend Tabelle 15).

- 191 Die anrechenbaren Erlöse abzüglich der anrechenbaren Kosten ergibt für das Tarifjahr 2011 eine anrechenbare Unterdeckung in der Höhe von [REDACTED] Franken (vgl. Tabelle 13).

Position	2011	
	eingereicht	anrechenbar
Erträge aus Netznutzungsentgelten ÜN	[REDACTED]	[REDACTED]
1/3 aus Deckungsdifferenzen 2009		
1/3 aus Deckungsdifferenzen 2010 (bereinigt)		
Weitere Erträge ÜN		
Total Erträge / Erlöse ÜN		
Kapitalkosten		
Betriebskosten		
NUV-Zinsen		
Total Kosten		
Sonstige Deckungsdifferenzen (- ÜD / + UD)		
Deckungsdifferenzen ÜN		

Tabelle 13 Anrechenbare Deckungsdifferenzen für das Tarifjahr 2011

14.3 Deckungsdifferenzen des Tarifjahres 2012

- 192 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht per 31. Dezember 2012 insgesamt eine Unterdeckung in der Höhe von [REDACTED] Franken geltend (act. 57, Erhebungsbogen, Register «4-DD 2011-2012», Zellen C17+D17).
- 193 Für die anrechenbaren Erlöse des Tarifjahres 2012 ist der Zeitraum vom 1. Oktober 2011 bis 31. Dezember 2012 massgebend (vgl. Rz. 67 ff.). Die Verfahrensbeteiligte 1 deklariert für diesen Zeitraum Erlöse von [REDACTED] Franken (act. 57, Erhebungsbogen, Register «4-DD 2011-2012», Zellen C8+D8).
- 194 Die für die Berechnung der Deckungsdifferenz des Tarifjahres 2012 zu berücksichtigenden Erlöse ergeben sich aufgrund des hydrologischen Geschäftsjahres aus einem Viertel der von der ElCom mit Tarifverfügung 2011 verfügten anrechenbaren Kosten in der Höhe von [REDACTED] Franken (Tarifverfügung 2011, Tabelle 8) sowie aus den für die 12 Monate des Tarifjahres 2012 gemäss Tarifverfügung 2012 verfügten anrechenbaren Kosten in der Höhe von [REDACTED] Franken. In den anrechenbaren Kosten gemäss Tarifverfügung 2012 sind jeweils ein Drittel der Deckungsdifferenzen 2009 und 2010, welche im Rahmen der Tarifprüfung 2012 berechnet, verzinst und verfügt wurden, enthalten (Tarifverfügung 2012, Tabelle 8, Spalte 10 «anrechenbare Netzkosten total»). Insgesamt resultieren somit basierend auf den verfügten anrechenbaren Kosten für das Tarifjahr 2012 Erlöse von [REDACTED] Franken (vgl. nachfolgend Tabelle 14). Sie entsprechen den effektiven Auszahlungen der Gesuchstellerin an die Verfahrensbeteiligte 1 (act. 53, Excel-Tabelle). Der somit in den Erlösen enthaltene Anteil der Deckungsdifferenzen 2009 und 2010 wird für die Berechnung der Deckungsdifferenzen des Tarifjahres 2012 aus den Erlösen herausgerechnet. Dazu wird ein Drittel der Überdeckung 2009 in der Höhe von [REDACTED] Franken zu den Erlösen hinzugerechnet und ein Drittel der bereinigten Unterdeckung 2010 in der Höhe von [REDACTED] Franken (CHF [REDACTED] minus CHF [REDACTED]; vgl. Rz. 174) von den Erlösen abgezogen. Insgesamt resultieren somit anrechenbaren Erlöse für das Tarifjahr 2012 in Höhe von [REDACTED] Franken. Sie stimmen mit den von der Verfahrensbeteiligten 1 eingereichten Erlösen überein (vgl. Rz. 193 und Tabelle 14).

- 195 Die Verfahrensbeteiligte 1 macht für das Tarifjahr 2012 Kosten in Höhe von [REDACTED] Franken geltend (vgl. Rz. 179 und Tabelle 14). Neben diesen Kosten macht die Verfahrensbeteiligte 1 unter «Sonstige DD» eine Unterdeckung von insgesamt [REDACTED] Franken geltend (act. 57, Brief S. 4–8 und Erhebungsbogen, Register «4-DD 2011-2012» Zellen C15+D15). Diese setzt sich zusammen aus der Verzinsung der von der Verfahrensbeteiligten 1 berechneten offenen Deckungsdifferenzen für das Geschäftsjahr 2011/2012 von [REDACTED] Franken zuzüglich dem von der ElCom am 15. Dezember 2016 im Verfahren 25-00057 (act. 34) verfügten regulatorischen anrechenbaren Anlagenrestwert per 31. Dezember 2012 der Anlage 352 von [REDACTED] Franken, welcher gemäss der Verfahrensbeteiligten 1 noch nicht von der Gesuchstellerin entschädigt wurde (act. 44, Fragebogen, Antwort auf Frage 3).
- 196 Die für die Berechnung der Deckungsdifferenz 2012 relevanten anrechenbaren Kosten betragen [REDACTED] Franken (vgl. Rz. 180, Tabelle 12, Spalte 5 und Tabelle 14). Die von der Verfahrensbeteiligten 1 geltend gemachte Verzinsung der offenen Deckungsdifferenz 2012 von [REDACTED] Franken als «sonstige DD» (vgl. Rz. 195) wird in der vorliegenden Verfügung erst im Kapitel «Auszahlung und Verzinsung der Deckungsdifferenzen» berücksichtigt (vgl. Ziffer 15 und Tabelle 15). Die von der Verfahrensbeteiligten 1 geforderte Abgeltung von [REDACTED] Franken des regulatorischen anrechenbaren Anlagenrestwerts per 31. Dezember 2012 der Anlage 352 aus dem Verfahren 25-00057 (vgl. Rz. 195) ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Auch handelt es sich dabei nicht um Netzkosten, sondern um den regulatorischen Anlagenrestwert per 31. Dezember 2012, der im Zusammenhang mit der Berechnung und Vergütung der vorliegend nicht gegenständlichen Enteignungsentschädigung steht. Dieser Betrag wird deshalb vorliegend nicht berücksichtigt. Die Verfahrensbeteiligte 2 nimmt in ihrer Stellungnahme zum Verfügungsentwurf zur Kenntnis, dass der regulatorische Anlagenrestwert der Anlage 352 per 31.12.2012 von [REDACTED] Franken nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist (act. 80, Ziff. 3).
- 197 Die anrechenbaren Erlöse abzüglich der anrechenbaren Kosten ergibt für das Tarifjahr 2012 eine anrechenbare Unterdeckung in der Höhe von [REDACTED] Franken (vgl. Tabelle 14).

Position	2012	
	eingereicht	anrechenbar
Erträge aus Netznutzungsentgelten ÜN	[REDACTED]	[REDACTED]
1/3 aus Deckungsdifferenzen 2009		
1/3 aus Deckungsdifferenzen 2010 (bereinigt)		
Weitere Erträge ÜN		
Total Erträge / Erlöse ÜN		
Kapitalkosten		
Betriebskosten		
NUV-Zinsen		
Total Kosten		
Sonstige Deckungsdifferenzen (- UD / + UD)		
Deckungsdifferenzen ÜN		

Tabelle 14 Anrechenbare Deckungsdifferenzen für das Tarifjahr 2012 (5 Quartale)

15 Auszahlung und Verzinsung der Deckungsdifferenzen

15.1 Auszahlung

- 198 Die Gesuchstellerin beantragt in ihrer Stellungnahme zum Verfügungsentwurf, die die Dispositivziffern 6 und 7 seien dahingehend zu ändern, dass die durch die ElCom verfügte Unterdeckung direkt von der Verfahrensbeteiligten 2 an die Gesuchstellerin ausbezahlt werden könne (act. 76, Rz. 5 ff.).
- 199 Zur Begründung führt die Gesuchstellerin aus, vor der Fusion der Netzgesellschaft mit Swissgrid seien die Verfahren zur Ermittlung der Deckungsdifferenzen 2011 und 2012 für die Netznutzung Netzebene 1 bereits hängig gewesen. Parteien in diesem Verfahren bildeten die Netzgesellschaft und die Muttergesellschaft in ihrer Funktion als Sacheinlegerin. Mit der Fusion der Netzgesellschaft mit der Gesuchstellerin sei die Netzgesellschaft untergegangen, womit die Gefahr bestanden habe, dass die hängigen Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben werden. Daher sei vor der Fusion und zur Wahrung der Verfahrensrechte der Verfahrensbeteiligten 2 die Verfahrensbeteiligte 1 von der Netzgesellschaft abgespalten worden. Die Verfahrensbeteiligte 1 sei eine reine Verfahrensgesellschaft und mit minimalen Mitteln ausgestattet. Wirtschaftlich berechtigt am Ausgang des Verfahrens sei die Verfahrensbeteiligte 2 als ehemalige Eigentümerin des auf Swissgrid überführten Übertragungsnetzes. Entsprechend würden ihr auch die aus der Überführung resultierenden Zahlungen zustehen beziehungsweise es bestehe für sie die Pflicht, diese Zahlungen zu leisten. Die Diskrepanz zwischen der formalen Zahlungsempfängerin und der wirtschaftlich Berechtigten bestehe zudem nur bei «*Share Deals*», da nur in diesen Fällen die Sacheinlegerinnen ein Unbundling der Übertragungsnetzaktivität gemäss Artikel 33 Absatz 1 StromVG vorgenommen haben. Bei «*Asset Deals*» bestehe diese Problematik nicht. In diesen Fällen gehen die Zahlungen direkt an die Sacheinlegerin als wirtschaftlich Berechtigte. Das zeige, dass der «nicht korrekte» Zahlungsfluss einzig auf die Überführung des Übertragungsnetzes mittels «*Share Deal*» und der damit einhergehenden Abspaltung der Verfahrensgesellschaft zurückzuführen sei. Die unterschiedliche Handhabung des Zahlungsflusses dürfe jedoch nicht von der Art der Überführung des Übertragungsnetzes abhängen. Die Zahlung des Deckungsdifferenzsaldos und der Verzinsung werde immer an die Sacheinlegerin (Verfahrensbeteiligte 2) beziehungsweise durch die Sacheinlegerin (Verfahrensbeteiligte 2) erfolgen. Diese Tatsache hätten die Verfahrensparteien auch im Sacheinlagevertrag berücksichtigt. Die Gesuchstellerin und die Verfahrensbeteiligte 2 als frühere Muttergesellschaft der (ehemaligen) Netzgesellschaft hätten im Sacheinlagevertrag vereinbart, sofern die Verfahrensbeteiligte 1 oder 2 gestützt auf einen rechtskräftigen Entscheid für ein Tarifjahr nachträglich höhere anrechenbare Kosten geltend machen könne, Swissgrid die entsprechende Differenz an die Verfahrensbeteiligte 2 weiterleite. Gleiches gelte selbstredend auch im umgekehrten Fall, also wenn die Verfahrensbeteiligte 1 oder 2 gestützt auf einen rechtskräftigen Entscheid eine Entschädigung an die Gesuchstellerin zu leisten habe. Die Beibehaltung der jetzigen Dispositivziffern 6 und 7 habe einen zusätzlichen Abwicklungsaufwand für die Parteien zur Folge (act. 76, Rz. 5 ff.).
- 200 Wie die Gesuchstellerin richtig vorbringt, fallen im vorliegenden Fall die wirtschaftliche und rechtliche Berechtigung auseinander. Die Verfahrensbeteiligte 1 ist als Rechtsnachfolgerin der ursprünglichen Ofible Rete SA die rechtlich Berechtigte beziehungsweise die rechtlich Verpflichtete an der Deckungsdifferenzforderung (vgl. Rz. 37). Gemäss der Gesuchstellerin haben die Gesuchstellerin und die Verfahrensbeteiligte 2 im Sacheinlagevertrag vereinbart, dass die Gesuchstellerin eine allfällige Deckungsdifferenz direkt an die Verfahrensbeteiligte 2 weiterleitet. Beim Sacheinlagevertrag handelt es sich um eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen der Verfahrensbeteiligten 2 und der Gesuchstellerin. Die Verfahrensbeteiligte 1 ist jedoch nicht Partei dieses Sacheinlagevertrags.

- 201 Eine Forderungsabtretung (Art. 164 ff. des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht] vom 30. März 1911 [OR; SR 220]) der Verfahrensbeteiligten 1 an die Verfahrensbeteiligte 2 (im Falle einer Unterdeckung) beziehungsweise eine Schuldübernahme (Art. 175 ff. OR) der Verfahrensbeteiligten 2 gegenüber der Verfahrensbeteiligten 1 (im Falle einer Überdeckung) liegt der ECom nicht vor. Nur mit einer solchen vertraglichen Regelung könnte aber die rechtliche Berechtigung der Verfahrensbeteiligten 2 an der Deckungsdifferenzforderung beziehungsweise die rechtliche Verpflichtung zum Ausgleich einer Überdeckung begründet werden. Die ECom sieht daher keine rechtliche Grundlage, gestützt auf welche sie die Auszahlung der Unterdeckung an die Verfahrensbeteiligte 2 beziehungsweise eine Zahlungspflicht der Verfahrensbeteiligten 2 gegenüber der Gesuchstellerin bei einer Überdeckung begründen könnte. Das von der Gesuchstellerin vorgebrachte Argument, die Zahlungsflüsse dürften nicht von der Art der Überführung des Übertragungsnetzes abhängen, greift ebenfalls nicht: Vorliegend ist massgebend, welche Partei betreffend die festzulegende Deckungsdifferenz rechtlich berechtigt beziehungsweise verpflichtet ist. Der Zahlungsfluss erfolgt damit immer zwischen der Gesuchstellerin und der rechtlich berechtigten/verpflichteten Partei. Die Art der Überführung haben hingegen die Parteien vertraglich untereinander vereinbart. Sie hatten und hätten die Möglichkeit, die rechtlichen Berechtigungen betreffend die Deckungsdifferenz vertraglich anders festzulegen. Entsprechende Vereinbarungen bei den «Share Deals» wurden der ECom nicht eingereicht.
- 202 Damit ist der Antrag der Gesuchstellerin abzuweisen. Gläubigerin beziehungsweise Schuldnerin der im vorliegenden Verfahren festzulegenden Deckungsdifferenz ist damit die Verfahrensbeteiligte 1. Den Parteien bleibt es unbenommen, die Zahlungsflüsse vertraglich anders zu regeln.

15.2 Verzinsung der Deckungsdifferenzen

- 203 Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Berechnung der Deckungsdifferenzen 2011 und 2012 der Verfahrensbeteiligten 1. Die Verfahrensbeteiligte 1 entstand aus einer Abspaltung von der ursprünglichen Ofible Rete SA (vgl. Rz. 36) und existiert nach wie vor. Ihr Zweck gemäss Handelsregister ist der Erwerb sowie die Durchsetzung von Forderungen und Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit Anlagen zur Übertragung elektrischer Energie. Die Gesuchstellerin hat die vorliegend resultierende Unterdeckung daher an die Verfahrensbeteiligte 1 auszahlend.
- 204 In der Tarifverfügung 2012 wurden auch die Deckungsdifferenzen der Tarifjahre 2009 und 2010 berechnet, verzinst und verfügt (Tarifverfügung 2012, Tabellen 7A und 7B). Dabei wurden Unterdeckungen verzinst; Überdeckungen hingegen wurden ausnahmsweise nicht verzinst. Ein Drittel dieser Deckungsdifferenzen wurde dem Tarifjahr 2012 zugeordnet und der Verfahrensbeteiligten 1 über die Netzkosten des Tarifjahres 2012 von der Gesuchstellerin ausbezahlt (vgl. Rz. 194). Zwei Drittel der Deckungsdifferenzen 2009 und 2010 wurden als Saldo für die Folgejahre bezeichnet und kamen nicht zusammen mit den Netzkosten 2012 zur Auszahlung (Tarifverfügung 2012, Tabelle 7A, Spalte 18 und Tabelle 7B, Spalte 21).
- 205 In der vorliegenden Verfügung werden nach der Verzinsung des Gesamtsaldos 2012 die mit dem WACC des Jahres 2012 verzinsten offenen Deckungsdifferenzen 2009 und 2010 verrechnet (Tabelle 15, Zeile «2012 nach Verzinsung»). Die gemäss Schreiben vom 23. April 2012 (act. 12; vgl. auch Rz. 71) neu berechnete Deckungsdifferenz 2009 in der Höhe von [REDACTED] Franken (Überdeckung) reduziert sich um den tatsächlich beglichenen 1/3 der ursprünglich verfügbaren Deckungsdifferenz 2009 (CHF [REDACTED] Überdeckung). Die drei Monate zu viel berücksichtigten Kapitalkosten aus dem 3. Quartal 2008 werden hinzugerechnet (CHF [REDACTED]; vgl. Rz. 189), was insgesamt eine Überdeckung von [REDACTED] Franken ergibt. Diese offene Deckungsdifferenz 2009 (in Tabelle 15 als «Saldo Folgejahre DD 2009» bezeichnet) fliesst zu-

sammen mit den offenen zwei Dritteln der Deckungsdifferenz 2010 (CHF [REDACTED] Unterdeckung) in den Saldo vortrag 2013 ein (Tabelle 15, Zeile «2012 nach Verzinsung»).

- 206 Die Gesuchstellerin übernahm anlässlich der Kapitalerhöhung vom 10. Dezember 2012 sämtliche Aktien der Verfahrensbeteiligten 1 von der Verfahrensbeteiligten 2 gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 29. November 2012 (vgl. Art. 22 Statuten Swissgrid, Ziff. 15). Übernommen wurden auch Deckungsdifferenzen (vgl. Geschäftsbericht 2013 der Gesuchstellerin, S. 65). Im Jahr 2013 wurden die übernommenen Anlagen neu bewertet (sog. Bewertungsanpassung 1; vgl. Geschäftsbericht 2013 der Gesuchstellerin, S. 42 und 91).
- 207 Die Gesuchstellerin hat die Verfahrensbeteiligte 2 sowohl für die von der ElCom in der Tarifverfügung 2012 unter dem Titel «Saldo Folgejahre» verfügten 2/3 der Deckungsdifferenzen 2009 und 2010 (vgl. Tabelle 7A, Spalte 18 und Tabelle 7B, Spalte 21 der Tarifverfügung 2012), für die nachträglich korrigierte Deckungsdifferenz 2009 (act. 12; vgl. auch Rz. 71) als auch für die provisorisch berechneten Deckungsdifferenzen 2011 und 2012 bereits im Jahr 2013 entschädigt (act. 52 und 53, Excel-Tabelle DD Auszahlungen). In der gestützt auf die Bewertungsanpassung 1 von der Gesuchstellerin an die Verfahrensbeteiligte 2 ausbezahlten Entschädigung wurde insgesamt eine Unterdeckung der Verfahrensbeteiligten 1 in der Höhe von [REDACTED] Franken berücksichtigt (act. 44, Beilage 1.1, Seite 19 sowie act. 52 und 53, Excel-Tabelle DD Auszahlungen).
- 208 Diesen Betrag bezahlte die Gesuchstellerin der Verfahrensbeteiligten 2 aus. Dadurch entsteht eine Unterdeckung der Verfahrensbeteiligten 1 vor Verzinsung 2013 in der Höhe von [REDACTED] Franken (offene Überdeckung 2009 in Höhe von [REDACTED] Franken abzüglich 2/3 Unterdeckung 2010 in Höhe von [REDACTED] Franken abzüglich vorliegend verfügte Deckungsdifferenzen 2011 und 2012 in Höhe von insgesamt [REDACTED] Franken [Unterdeckung] zuzüglich Auszahlung der Gesuchstellerin im Jahr 2013 in Höhe von [REDACTED] Franken; vgl. Tabelle 15).
- 209 Gemäss der Weisung 2/2019 der ElCom vom 5. März 2019 (inkl. Anhang «Formular Deckungsdifferenzen», Register «Deckungsdifferenz Netz», Zeile 54) ist das massgebliche Referenzjahr für den anwendbaren WACC nicht das Tarifjahr, in dem die Deckungsdifferenz entstanden ist (t), sondern jenes Jahr, in dem die Deckungsdifferenz frühestens in die Tarife eingerechnet werden kann (t+2). Diese Verzinsungsmethodik wurde vom Bundesgericht bestätigt (Urteil des Bundesgerichts 2C_1076/2014 vom 4. Juni 2015, E. 4; Verfügung der ElCom 25-00070 vom 12. Dezember 2019, Rz. 193 ff.). Die Verzinsung läuft bis zur Rückzahlung des massgeblichen Differenzbetrages durch die Gesuchstellerin.

Jahr	Saldo Folgejahre DD 2009 (Neuberechnung gemäss Brief 23.04.2012)	2/3 Deckungsdifferenzen 2010	Saldo vortrag	Deckungsdifferenzen des laufenden Jahres (+ Überdeckung / - Unterdeckung)	Auszahlung Swissgrid	Gesamtsaldo	anwendbarer Zinssatz (TJ + 2)	kalkulatorische Zinsen	Gesamtsaldo inkl. Zinsen
2011									
2012									
2012 nach Verzinsung									
2013									
2014									
2015									
2016									
2017									
2018									
2019									

Tabelle 15 Weiterverfolgung der Deckungsdifferenzen unter Berücksichtigung der Auszahlung der Gesuchstellerin im Jahr 2013

- 210 Die Betrachtung der Deckungsdifferenzen erfolgt jeweils auf ganze Tarifjahre. Die Weisung 2/2019 der ElCom vom 5. März 2019 über Deckungsdifferenzen aus den Vorjahren sieht vor, dass die Berechnung der Deckungsdifferenzen für jedes Geschäftsjahr durchzuführen ist. Die Berücksichtigung des zu saldierenden Betrags eines Geschäftsjahres erfolgt jeweils im Rahmen der Kostenkalkulation für das übernächste Geschäftsjahr.

- 211 Die Berechnung der Verzinsung bis und mit dem Jahr 2019 ist in Tabelle 15 ausgewiesen. Da der WACC für das Jahr 2022 noch nicht bekannt ist, kann die Verzinsung für das Jahr 2020 vorliegend nicht berechnet werden. Unter der Voraussetzung, dass die Gesuchstellerin der Verfahrensbeteiligten 1 den Differenzbetrag nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung noch im Jahr 2021 bezahlen wird, beträgt die von der Gesuchstellerin an die Verfahrensbeteiligte 1 zu leistende Verzinsung der Deckungsdifferenzen [REDACTED] Franken (vgl. Tabelle 15) zuzüglich der Verzinsung für das Jahr 2020, die mit dem noch nicht bekannten WACC für das Jahr 2022 zu ermitteln ist. Falls der Differenzbetrag von der Gesuchstellerin zu einem späteren Zeitpunkt erstattet werden sollte, hat die Verfahrensbeteiligte 1 einen zusätzlichen Anspruch auf Verzinsung gemäss Weisung der ElCom 2/2019 vom 5. März 2019 bzw. Berechnung in Tabelle 15 jeweils bezogen auf volle Jahre (keine unterjährige Verzinsung; Verzinsung bis 31.12. des der Auszahlung vorangehenden Jahres).
- 212 Die aufgelaufene und durch die Gesuchstellerin an die Verfahrensbeteiligte 1 zu bezahlende Verzinsung bis zum 31. Dezember 2019 in der Höhe von [REDACTED] Franken führt zu einer Erhöhung der gesamten Unterdeckung der Verfahrensbeteiligten 1. Die Unterdeckung per Ende 2013 vor Verzinsung im Jahr 2013 in der Höhe von [REDACTED] Franken (vgl. Rz. 208) erhöht sich aufgrund der Zinsen auf den Deckungsdifferenzen auf [REDACTED] Franken per 31. Dezember 2019 (vgl. Tabelle 15).
- 213 Diese Forderung der Verfahrensbeteiligten 1 gegenüber der Gesuchstellerin wird mit Rechtskraft der vorliegenden Verfügung fällig. Die Gesuchstellerin darf diese Kosten nach Massgabe der tatsächlich geleisteten Zahlung in die künftigen Tarife des Übertragungsnetzes einrechnen.
- 214 Die Gesuchstellerin beantragt in ihrer Stellungnahme zum Verfügungsentwurf, die ElCom habe in Dispositivziffer 7 auch die Nettozahlung per Ende 2019 auszuweisen, welche sich aus dem Deckungsdifferenzsaldo und der Verzinsung ergebe. Zur Begründung führt sie aus, diese Ergänzung konkretisiere die aus der Verfügung resultierenden Rechte und Pflichten der einzelnen Parteien und trage damit zur Rechtssicherheit bei (act. 76, Rz. 3 f.).
- 215 Die Nettozahlung per Ende 2019 wird antragsgemäss in Dispositivziffer 8 ausgewiesen.

16 Vermeidung Doppelverrechnung

- 216 Eine doppelte Anrechnung von Netzkosten sowohl über das Verteilnetz als auch über das Übertragungsnetz ist nicht zulässig. Die vorliegend als anrechenbar verfügbaren Deckungsdifferenzen auf Netzebene 1 sind daher – falls sie bereits über das Verteilnetz oder allenfalls über die Gestehungskosten in die Tarife eingerechnet wurden – in künftigen Tarifjahren wieder zu kompensieren, sobald die Vergütung über die Gesuchstellerin erfolgt. In der gleichen Weise ist auch die Verzinsung der Deckungsdifferenzen zu behandeln.
- 217 Die ElCom behält sich in Bezug auf die Vermeidung der Doppelverrechnung vor, zu einem späteren Zeitpunkt eine Prüfung durchzuführen.

17 Stellungnahme des Preisüberwachers

- 218 Die ElCom hat dem Preisüberwacher den Verfügungsentwurf gestützt auf Artikel 15 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG; SR 942.20) sowie Artikel 3 des Geschäftsreglements der Elektrizitätskommission vom 12. September 2007 (SR 734.74) zur Stellungnahme unterbreitet (act. 68).

- 219 Mit Schreiben vom 11. Dezember 2020 hat der Preisüberwacher eine Stellungnahme eingereicht (act. 69).
- 220 Der Preisüberwacher hält in seiner Stellungnahme zum Verfügungsentwurf fest, aus regulatorischer Sicht sei die Schaffung von Rechtssicherheit zweifelsohne zu begrüssen. Mit der Festsetzung des regulatorischen Netzwerts der Netzebene 1 schaffe die ElCom die Basis für die abschliessende Regelung der gegenseitigen Verbindlichkeiten zwischen der Gesuchstellerin und den Verfahrensbeteiligten. Es werde keine neue Beurteilungspraxis für künftige Fälle begründet. Der Preisüberwacher sehe aus diesen Gründen von einer vertieften Analyse und dem Einfordern von zusätzlichen Unterlagen ab und verzichte auf eine formelle Empfehlung gestützt auf Artikel 15 PÜG (act. 69).

18 Gebühren

- 221 Die ElCom erhebt für Verfügungen im Bereich der Stromversorgung Gebühren (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Artikel 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals 75 bis 250 Franken pro Stunde (Art. 3 GebV-En).
- 222 Für die vorliegende Verfügung werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt: ■ anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 250 Franken pro Stunde (ausmachend ■ Franken), ■ anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 230 Franken pro Stunde (ausmachend ■ Franken) und ■ anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 200 Franken pro Stunde (ausmachend ■ Franken). Gesamthaft ergibt sich damit eine Gebühr von ■ Franken.
- 223 Die Gebühr hat zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst (Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]). Die Gesuchstellerin hat ein Gesuch um Überprüfung der von den Netzgesellschaften gegenüber der Gesuchstellerin deklarierten Kosten und Erlöse 2011 der Netznutzung Netzebene 1 und ein Gesuch um Überprüfung der von den Netzgesellschaften gegenüber der Gesuchstellerin deklarierten Kosten und Erlöse 2012 der Netznutzung Netzebene 1 gestellt. Sie hat somit die vorliegende Verfügung veranlasst. Die Verfahrenskosten für das vorliegende Verfahren sind ihr daher vollumfänglich aufzuerlegen.

III **Entscheid**

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

1. Die anrechenbaren Ist-Kosten für die Netznutzung der Netzebene 1 für das Tarifjahr 2011 betragen für die Ofible Rete SA [REDACTED] Franken.
2. Die anrechenbaren Ist-Kosten für die Netznutzung der Netzebene 1 für das Tarifjahr 2012 betragen für die Ofible Rete SA [REDACTED] Franken.
3. Antrag 3 (Eventualantrag) der Officine Idroelettriche di Blenio SA wird abgewiesen.
4. Die regulatorischen anrechenbaren Anlagenrestwerte per 31. Dezember 2012 der Übertragungsnetzanlagen der Ofible Rete SA betragen [REDACTED] Franken.
5. Die Deckungsdifferenz für das Tarifjahr 2011 basierend auf den Ist-Werten 2011 beträgt für die Ofible Rete SA [REDACTED] Franken (Unterdeckung).
6. Die Deckungsdifferenz für das Tarifjahr 2012 basierend auf den Ist-Werten 2012 beträgt für die Ofible Rete SA [REDACTED] Franken (Unterdeckung).
7. Der durch die Swissgrid AG an die Ofible Rete SA zu bezahlende Deckungsdifferenzsaldo beträgt unter Berücksichtigung der im Jahr 2013 erfolgten Auszahlung durch die Swissgrid AG (vor Verzinsung 2013) [REDACTED] Franken.
8. Die durch die Swissgrid AG an die Ofible Rete SA zu bezahlende Verzinsung auf dem Deckungsdifferenzsaldo gemäss Dispositivziffer 7 beträgt bis zum 31. Dezember 2019 [REDACTED] Franken. Der durch die Swissgrid AG an die Ofible Rete SA zu bezahlende Deckungsdifferenzsaldo inkl. Zinsen beträgt per 31. Dezember 2019 [REDACTED] Franken. Die Verzinsung für das Jahr 2020 und allfällige Folgejahre ist gemäss Tabelle 15 entsprechend jeweils bezogen auf volle Jahre (keine unterjährige Verzinsung) weiterzuführen.
9. Die Entschädigung gemäss Dispositivziffern 7 und 8 wird mit Rechtskraft der vorliegenden Verfügung fällig. Die Swissgrid AG darf diese Kosten nach Massgabe der tatsächlich geleisteten Zahlung in die künftigen Tarife des Übertragungsnetzes einrechnen.
10. Der Antrag der Swissgrid AG auf Zustellung des finalen Erhebungsbogens in elektronischer Form im Zeitpunkt der Zustellung der Verfügung wird abgewiesen.
11. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt [REDACTED] Franken. Sie wird der Swissgrid AG auferlegt. Die Rechnung wird nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zugestellt.
12. Die Verfügung wird der Swissgrid AG, der Ofible Rete SA und der Officine Idroelettriche di Blenio SA mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Bern, 09.02.2021

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Werner Luginbühl
Präsident

Renato Tami
Geschäftsführer

Versand:

Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief:

- Swissgrid AG, Bleichemattstrasse 31, 5001 Aarau
- Ofible Rete SA, c/o Swissgrid AG, Bleichemattstrasse 31, 5001 Aarau
- Officine Idroelettriche di Blenio SA, c/o Centrale Olivone, 6718 Olivone

Beilage:

- Tabellen

Kopie:

- Preisüberwachung, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern

IV **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen (Art. 50 VwVG, Art. 23 StromVG). Die Frist steht still:

- a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 22a VwVG).

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).